

caritas

Leitfaden zur Refinanzierung von Sprachmittlungsleistungen

im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen
und bei Behördenbesuchen



Regionalschwerpunkte Hessen und Niedersachsen
Eine Veröffentlichung im Rahmen des AMIF-Projektes SPuK Bund 4



CARITASVERBAND
NORDHESSEN-KASSEL E.V.

Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.



Impressum

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Fachbereich Projektentwicklung
Marika Steinke
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

www.spuk.info

Autorin: Regina Prade, Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V.
Erarbeitet im Rahmen des AMIF-Projektes SPuK Bund 4
Unterstützt durch die Kolleginnen des Projektteams

Osnabrück, August 2022

Gestaltung: Sebastian Fries
Druck: SAXOPRINT GmbH, Dresden

Urheberrecht

Die Inhalte dieses Leitfadens geben die Auffassung des Projektes SPuK Bund 4 wieder, nicht die der Projektförderer, und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist erlaubt. Die – auch auszugsweise – Vervielfältigung ist ausdrücklich untersagt.

Zu dieser Publikation

Alle in diesem Leitfaden enthaltenen Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen recherchiert und mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft und abgefasst. Dennoch können Herausgeber und Autorin keinen Anspruch auf die Vollständigkeit und Aktualität der veröffentlichten Informationen erheben und keine juristische Verantwortung und Haftung für die Inhalte übernehmen. Die Publikation dient rein informativen Zwecken und kann eine fallbezogene sachliche Prüfung nicht ersetzen. Sollten Sie trotz sorgfältiger Prüfung Fehler in der Darstellung finden, bitte ich um Rückmeldung an msteinke@caritas-os.de.

Zum Projekt

SPuK Bund 4 ist ein Strukturprojekt, das vom Caritasverband der Diözese Osnabrück und drei Projektpartnern – dem Caritasverband Nordhessen-Kassel, dem Caritasverband für Bremen-Nord, Bremerhaven und die Landkreise Cuxhaven und Osterholz und der Diakonie im Braunschweiger Land – umgesetzt wird. Das Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union kofinanziert sowie durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert. Seine Aufgabengebiete umfassen die Stärkung und Verstetigung von Sprachmittlungsvermittlungsstellen, vor allem im ländlichen Raum, sowie die Unterstützung einer interkulturellen Öffnung durch die Verbreitung und Förderung von Sprachmittlung. Besuchen Sie das Projekt online unter www.spuk.info.



Europäische Union



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert.

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

Zudem wird es gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Leitfaden zur Refinanzierung von Sprachmittlungsleistungen

im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen und bei Behördenbesuchen

Regionalschwerpunkte Hessen und Niedersachsen

Sprachmittlung im Gemeinwesen und die Frage der Refinanzierung	6
Bildung und Erziehung.....	9
Kindertagesbetreuung.....	10
Schule.....	12
Gesundheitswesen.....	15
Behörden	21
Jobcenter und Agentur für Arbeit	22
Ausländerbehörde.....	24
Jugendamt und Kinder- und Jugendhilfe.....	26
Sozialberatung	29
Beratung im Kontext von Migration und Asyl.....	30
Soziale Schuldenberatung.....	34
Sexualaufklärung und Schwangerschaftsberatung	36
Schlusswort.....	38
Quellen.....	40

Sprachmittlung im Gemeinwesen und die Frage der Refinanzierung

Der vorliegende Leitfaden behandelt die Frage nach Refinanzierungsmöglichkeiten von Sprachmittlung in verschiedenen Bereichen des Gemeinwesens. Er betrachtet eine Auswahl von Fachgebieten im Hinblick auf die rechtlichen und sachlichen Grundlagen der Refinanzierung und zeigt praktische Ansätze für Vorgehensweisen auf. Dabei entsteht auch ein Überblick über die gegenwärtige Situation von Refinanzierungsmöglichkeiten von Sprachmittlung in Deutschland. Die Handreichung richtet sich an Fachkräfte verschiedener Berufsgruppen, die mit Menschen mit geringen oder ohne Deutschkenntnissen arbeiten. Einleitend folgen einige grundsätzliche Worte zu Sprachmittlung im Gemeinwesen und den Absichten des vorliegenden Leitfadens.

Was ist Sprachmittlung?

Sprachliche Kommunikation ist ein unerlässliches Mittel des (Über-)Lebens in nahezu allen Bereichen unserer Gesellschaft. Die Fähigkeit zu verstehen und sich auszudrücken ist Voraussetzung für das Gelingen einer Vielzahl von Interaktionen, die das öffentliche Leben bestimmen: Kontakte mit Behörden, Beratungs- und Behandlungssituationen, die Möglichkeit sich über die eigenen Rechte und Pflichten zu informieren und sich gesellschaftlich und politisch einzubringen. All dies ist in Deutschland meistens an die Kenntnis der deutschen Sprache gebunden.

Wer die deutsche Sprache jedoch nicht oder nicht auf hohem Niveau spricht, trifft an vielen Stellen auf Barrieren, die den Zugang zu mitunter existenziellen Leistungen versperren.

Sprachmittler*innen sind mehrsprachige Personen, die in solchen Fällen durch sprachliche Translation Verständigung ermöglichen. Der Begriff „Sprachmittlung“ ist nicht geschützt und kann synonym zu „Verdolmetschung“ verwendet werden. Er sagt zunächst nichts über das Niveau des Sprachtransfers oder den Ausbildungsgrad der sprachmittelnden Person aus. Die Bandbreite reicht von studierten, gegebenenfalls vereidigten Sprachmittler*innen über solche, die sich durch Fortbildungen aus- und weiterbilden, bis hin zu mehrsprachigen Personen, die bei Verständigungsschwierigkeiten

für Angehörige und Bekannte „einspringen“. Seit den 2000er Jahren hat sich der Begriff „Sprachmittlung“ jedoch vor allem in Bezug auf das oben skizzierte Feld des Dolmetschens im Gemeinwesen etabliert.¹ In diesem Zeitraum ist auch eine Vielzahl von Stellen entstanden, die Sprachmittler*innen an Institutionen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens sowie an Behörden vermitteln. Da es bundesweit keine formalen Richtlinien oder Standards für die Gestaltung von Sprachmittlungsangeboten und Qualifizierungsformen gibt, arbeiten diese Vermittlungsstellen mit verschiedenartigen Standards hinsichtlich der Anforderungen an die Sprachmittler*innen ihres Netzwerkes. Auch die Vergütungskonzepte unterscheiden sich: Sprachmittlung wird als Honorartätigkeit, als unentgeltliches oder entlohntes Ehrenamt oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses geleistet.

Der vorliegende Leitfaden ist ein Produkt des AMIF-geförderten Projekts SPuK Bund 4. Dieses arbeitet auf der Grundlage des SPuK-OS Konzepts für die Vermittlung von Sprachmittler*innen, welches deutschlandweit von mehreren Vermittlungsstellen umgesetzt wird. Gemäß dem SPuK-OS Konzept werden Sprachmittler*innen anhand ihrer Sprachkenntnisse, Dolmetschfähigkeiten und ihres Rollenverständnisses für die Vermittlung ausgewählt und erhalten fortlaufend Angebote für Reflexion, Supervision und Fortbildung. Die Sprachmittler*innen orientieren sich am SPuK-OS-Rollenleitbild.² Als Selbstständige entscheiden Sie frei über ihre Aufträge und berechnen ein Honorar für geleistete Sprachmittlung. Die Vermittlungsstellen finanzieren sich durch eine Vermittlungsgebühr, welche die beauftragenden Einrichtungen entrichten.

Warum Sprachmittlung?

Deutschland ist ein Einwanderungsland mit einer Bevölkerung, die viele Sprachen spricht. Vor diesem Hintergrund ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Sprachbarrieren aufzulösen und daran zu arbeiten,

¹ Neben „Sprachmittler*in“ besteht in diesem Bereich eine Vielzahl von weiteren synonymen oder verwandten Begrifflichkeiten wie z. B. „Laien-Dolmetscher*in“, „Gemeinwesen-Dolmetscher*in“ etc.

² <https://www.spuk.info/rolle-und-aufgabe-sprach-und-kommunikationsmittlerinnen/> (letzter Zugriff: 08.06.22).

dass alle Menschen ihre Rechte wahrnehmen können und nicht an sozialer Teilhabe gehindert werden.

Auf menschenrechtlicher Ebene hat sich Deutschland bereits im Rahmen des UN-Sozialpakts von 1966, Artikel 2, verpflichtet, nach Möglichkeit Hürden für den Zugang zu den darin definierten sozialen Rechten abzubauen. Die Herstellung von Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit gehört auch zu den grundlegenden Prinzipien des Sozialstaats. Dieser Auftrag ist nicht zuletzt auch im Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz enthalten: *„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“*³

Doch tatsächlich wachsen Sprachbarrieren besonders in Wechselwirkung mit anderen Merkmalen, die zu Benachteiligung und dabei häufig zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf führen. So haben z. B. Frauen, Menschen mit Behinderung oder Personen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit benachteiligt werden, strukturell schlechtere Zugänge zu Sprachkursen und somit dem Spracherwerb (vgl. Pape 2021). Doch auch unter besten Lernvoraussetzungen benötigt der Spracherwerb in der Regel mehrere Jahre bis die Verständigung zu komplexen Themen, wie sie häufig Gegenstand von Behördenkontakten und Beratungsgesprächen sind, möglich ist.

Der Einsatz von qualifizierten Sprachmittler*innen – das heißt Sprachmittler*innen, die über die nötigen Sprach- und Dolmetschfähigkeiten sowie ein geschultes Rollenverständnis verfügen – ist und bleibt hier ein wichtiges Hilfsmittel um Barrieren abzubauen und Zugänge zu schaffen.

Doch nicht nur das: Qualifizierte Sprachmittlung ermöglicht Einrichtungen des Gemeinwesens die Arbeit mit Klient*innen oder Patient*innen nichtdeutscher Herkunftssprache in vielen Fällen erst wirklich. Neben der Erleichterung und Verbesserung der Arbeit werden so auch Mehrkosten gespart, die durch mangelhafte Verständigung entstehen können (vgl. Initiative „Sprachmittlung im Gesundheitswesen“ 2015).

Wozu ein Leitfaden zur Refinanzierung von Sprachmittlungsleistungen?

Fachkräfte verschiedener Berufsgruppen, die im direkten Kontakt mit Klient*innen oder Patient*innen arbeiten, müssen immer wieder einen Umgang mit sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten finden.

Wir möchten Sie dazu ermutigen, in Ihrer Arbeit auf qualifizierte Sprachmittlung zurückzugreifen!

Dieser Leitfaden soll Sie dabei unterstützen, indem er die Frage nach Refinanzierungsmöglichkeiten von Sprachmittlungsleistungen in unterschiedlichen Fachbereichen aufgreift.

Eine Eins-zu-eins-Anleitung ist dabei in diesem Rahmen zumeist nicht möglich. In vielen Bereichen gehen die Möglichkeiten der Refinanzierung von Sprachmittlungsleistungen auf unterschiedliche Landesgesetze zurück. Refinanzierungspraxen unterscheiden sich mitunter von Kommune zu Kommune. Auch einrichtungsspezifische Spielräume und Verfahrensweisen haben einen Einfluss auf die Vorgehensmöglichkeiten. Insgesamt stellen sich im Kontext von Verwaltungsverfahren und verschiedenen Arten der Leistungserbringung Regelungslücken und Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen heraus.

Trotz all dieser Komplexität ist es uns ein Anliegen mit dem vorliegenden Dokument einen Impuls zu geben. So soll der Leitfaden zum einen als Hilfsmittel zur praktischen Lösungsfindung dienen. In diesem Sinne werden neben einem Fokus auf die Bundesländer Niedersachsen und Hessen auch immer wieder Beispiele für (alternative) Ansätze aus verschiedenen Regionen des Bundesgebiets aufgegriffen. Zum anderen soll er einen Einblick in die gegenwärtige Situation der Refinanzierungsmöglichkeiten von Sprachmittlungsleistungen geben und dabei eine Grundlage für Kritik und Weiterentwicklung bieten. Zur Frage, welcher Änderungen es hier bedarf, laden wir Sie dazu ein, sich auf Grundlage Ihrer Fachexpertise eine Meinung zu bilden. Einige Vorschläge werden im Schlusswort aufgegriffen.

³ Hervorhebung durch die Autorin.

Kindertagesbetreuung	10
Schule.....	12

Bis ins junge Erwachsenenalter verbringen Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihres Lebens in Obhut von Institutionen. Kindertagesbetreuungsstellen und Schulen besitzen dabei einen Betreuungs- und einen Bildungsauftrag. Sie müssen altersentsprechend und individuell für das Wohl und die Entwicklung der Kinder sorgen.

Doch diese Aufgaben erfordern sprachliche Verständigung: Die Verständigung mit den Kindern und die Verständigung mit ihren Erziehungsberechtigten, mit denen die Einrichtungen in Sache Förderung auf Augenhöhe zusammenarbeiten sollen.

Daher ist es notwendig, Erziehungsberechtigte am Geschehen teilhaben zu lassen, sie umfassend über die Institution zu informieren sowie über die Möglichkeiten, die ihr Kind hinsichtlich seiner Bildungslaufbahn hat. Gerade wenn es zu Problemen kommt müssen zeitnah Gespräche geführt, Hintergründe eruiert und gemeinsame Lösungen gesucht werden. Nicht zuletzt stehen die Einrichtungen auch in der Pflicht einer Wächterfunktion über das Wohl des Kindes nachzukommen. Um diese Aufgaben angemessen erfüllen zu können, ist umfassende sprachliche Kommunikation unerlässlich. Im Kontakt mit Familien nichtdeutscher Herkunftssprache kann Verständigung mit Hilfe von qualifizierter Sprachmittlung erreicht werden.

Von Sprachmittlung durch Kinder ist dabei in jedem Fall dringend abzusehen, da diese Aufgabe im Widerspruch zur Rolle eines Kindes steht und sehr belastend sein kann. Auch Verdolmetschung durch andere Familienmitglieder oder Bekannte ist kritisch zu sehen, da diesen unter Umständen die notwendige Neutralität fehlt.

Kindertagesbetreuung

Grundlagen

Die gesetzliche Regelung der Förderung der Kindertagesbetreuung erfolgt auf Bundesebene durch das SGB VIII (§§ 22-26). In diesem Zusammenhang besteht derzeit keine explizite Regelung für die Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen.

Für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt (§ 24 SGB VIII) besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung.¹ In Verbindung mit den in § 22 SGB VIII aufgeführten Grundsätzen der Förderung und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ergibt sich daraus ein Anspruch auf die Bereitstellung von Sprachmittlung, wenn diese im Einzelfall erforderlich ist. Die Kosten für diese Sprachmittlungsleistungen müssen dabei vom öffentlichen Träger der Leistung übernommen werden, wenn diese den Eltern finanziell nicht zuzumuten sind (vgl. DRK 2016, S. 30f.).

Diese Regelung spiegelt sich im bundesdeutschen KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) wieder, welches Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (§ 2) anregt.

Im Bundesland Hessen besteht im Kontext von Kindertagesbetreuung keine gesonderte Förderung für Sprachmittlungsbedarfe. Vielmehr enthalten weitergefasste Förderprogramme für die Einrichtungen auch die Möglichkeit der Finanzierung von Sprachmittlung. Der *Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG durch das Land Hessen* enthält Ausführungen zu den betreffenden Zuwendungen, die im § 32 des *Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches* (HKJGB) festgelegt sind:

Die *Qualitätspauschale* (§ 32 Abs. 3 HKJGB) gewährt – Stand 2020 – jährlich 300 Euro für jedes Kind in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung, die nach dem *Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan* (BEP) arbeitet. In der Ausführung des Umsetzungsvertrages wird darauf hingewiesen, dass die Mittel für Dolmetschleistungen verwendet werden können. Rund 98 Prozent der geförderten hessischen Kindertagesbetreuungseinrichtung

arbeiten bereits auf der Grundlage des BEP und haben 2018 zusätzlich die Qualitätspauschale erhalten (vgl. BMFSFJ 2019/1, Anhang, S. 7).

Die *Schwerpunkt-Kita-Pauschale* (§ 32 Abs. 4 HKJGB) ist eine jährliche Zuwendung „für Kitas mit einem hohen Anteil (≥ 22 Prozent) von Kindern in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder die aus einkommensschwächeren Familien kommen. Gewährt wird eine Förderung in Höhe von 390 Euro pro Kind mit mindestens einem der vorgenannten Merkmale“ (ebd.). Die Förderung soll u.a. „zur Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und zur Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum eingesetzt werden“ (ebd.). Dazu gehört auch die Ermöglichung bzw. die Verbesserung der Verständigung mit den Eltern.

Auch in **Niedersachsen** gibt es keine explizite gesetzliche Verankerung von Zuwendungen für Sprachmittlung in der Elternarbeit. Der *Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG durch das Land Niedersachsen* definiert jedoch als ein Handlungsfeld die Einführung von Maßnahmen, die „die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen“ und „Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen“ (vgl. BMFSFJ 2019/2, Anlage 2, S. 33).

Im *Niedersächsischen Kitagesetz* finden „Kinder, in deren Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird“ jedoch nur insofern Erwähnung, als dass bei einem hohen Anteil dieser Kinder in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung zusätzliche Finanzhilfen und Zuwendungen für Personalausgaben (§ 29) sowie für Sprachbildung und Sprachförderung (§ 31) geleistet werden können. Bestimmungen zur Elternarbeit sind hier nur im Hinblick auf Elternvertretung und -Beirat enthalten, aber nicht zur konkreten Gestaltung der Verständigung im Rahmen der Erziehungspartner*innenschaft.

¹ Dieser Rechtsanspruch ist im Rahmen des Geltungsbereichs des SGB VIII unabhängig vom Aufenthaltsstatus der minderjährigen Kinder (vgl. DRK 2016, S. 17f.).

Vorgehen bei der Finanzierung

Im Fall von Hessen werden (Re-)Finanzierungsgelder für Sprachmittlung nicht für den einzelnen Einsatz beantragt, sondern sind in den Pauschalen enthalten, die Kindertageseinrichtungen nach dem *Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch* anfordern können. Diese werden jährlich bis zum 1. März mit dem Antrag auf Förderung nach § 32 Abs. 1 - 6 HKJGB beim Regierungspräsidium beantragt.²

Im niedersächsischen Kontext sind gesonderte Zuwendungen für die Sprachförderung auf Grundlage eines Sprachförderkonzeptes zu beantragen, das unter anderem die Verbesserung der Zusammenarbeit mit nicht-deutschsprachigen Elternteilen anstreben soll (Niedersächsisches Kultusministerium 2019). Dennoch sind hierfür nur Personalkosten und Weiterbildungskosten in Sache Sprachförderung erstattungsfähig. In Berücksichtigung des Auftrags des KiQuTG können jedoch kommunale Lösungen zur Finanzierung von Sprachmittlung erarbeitet werden. Dies ist zum Beispiel in Osnabrück der Fall, wo die Stadt seit einigen Jahren für Sprachmittlungskosten in Einrichtungen in städtischer Trägerschaft aufkommt. Auch kirchliche Träger in der Region haben ähnliche Regelungen etabliert.

Grundsätzlich besteht im Einzelfall – etwa, wenn Sprachmittlung für Gespräche mit Familien erforderlich ist, die zugleich durch das Jugendamt betreut werden – die Möglichkeit benötigte Sprachmittlungsleistungen über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren. Die genauen Modalitäten müssten in einem solchen Fall beim zuständigen Jugendamt nachgefragt werden. Die Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden im gleichnamigen Fachbereich (Siehe Seite 26) dargestellt.

² https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/Antrag_%C2%A732_HKJGB_%202021_1.pdf (letzter Zugriff: 08.06.22).

Besondere Lösungsansätze

Berlin – dolpäp

Im Rahmen des Modellprojekts *dolpäp – Dolmetschen im pädagogischen Prozess des freien Jugendhilfeträgers Kindererde gGmbH* werden Sprachmittler*innen an Berliner Kindertagesbetreuungseinrichtungen vermittelt.³ Das fachspezifische Angebot wird vollständig vom Berliner Senat für Bildung, Jugend und Familie finanziert, weshalb sich die Betreuungseinrichtungen nicht um Finanzierungsfragen kümmern müssen. Während das Projekt den Berliner Kindertagesbetreuungseinrichtungen die Inanspruchnahme von Sprachmittlung sehr niedrigschwellig ermöglicht, wird das Angebot gut angenommen. Seine Existenz und sein Ausmaß bleiben jedoch an die Laufzeit und die Bedingungen der Förderung gebunden.

Hamburg – Bundesprogramm Kita-Einstieg

Sprachmittlung ist fester Bestandteil des Angebots der Hamburger Projektstelle des *Bundesprogramms Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung*.⁴ Finanziert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Sozialbehörde der Stadt Hamburg (vorerst bis Ende 2022), bezweckt das Projekt, Eltern den Zugang zur Kindertagesbetreuung zu erleichtern. Heranführungs- und Beratungsangebote werden durch ein eigenes Netzwerk von Sprachmittlern begleitet, welche für das Dolmetschen im Kontext der Kindertagesbetreuung ausgebildet sind. Doch auch Hamburger Kindertagesbetreuungseinrichtungen können hier kostenlos Sprachmittlung beauftragen, um die Kommunikation mit Familien zu erleichtern. So eröffnet das *Bundesprogramm KitaEinstieg Hamburg* aus einem spezifischen Projekt heraus ein regionales Sprachmittlungsangebot für Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Neben dem Potenzial, das dies für die Verfügbarkeit von Sprachmittlung bedeutet, ist das Angebot abermals von Dauer und Umständen der Förderung abhängig.

³ <https://www.dolpaep.de/> (letzter Zugriff: 08.06.22).

⁴ <https://www.kita-einstieg-hamburg.de/sprachmittlung/> (letzter Zugriff: 08.06.22).

Grundlagen

Schulrecht ist in Deutschland Landessache.

Im Hessischen Schulgesetz besteht derzeit keine explizite Regelung für Sprachmittlung im Bereich Schule. Dennoch enthält es einen Gleichheitsgrundsatz (§ 3 HSchG), der sich in der aktuellen *hessischen Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses* (VOGSV) niederschlägt.

Dementsprechend besagt § 45 VOGSV, dass

„Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache [...] so gefördert werden [sollen], dass sie befähigt werden, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen, entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen zu erhalten und zu den gleichen Abschlüssen geführt zu werden wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler deutscher Sprache“.

Dieselbe Verordnung regelt die Notwendigkeit der umfassenden Beratung der Eltern im Hinblick auf Möglichkeiten der Schullaufbahn (vgl. § 10).

Im niedersächsischen Kontext besagt der *Erlass zur Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache* neben dem Gebot der bestmöglichen Förderung dieser Kinder:

„Die Schulen haben die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache beispielsweise durch mehrsprachige Informationen umfassend insbesondere zum niedersächsischen Schulsystem, zur Schulpflicht und den hieraus resultierenden Rechten und Pflichten zu informieren. Die Schulen sind aufgefordert, in innovativer Weise auf Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache zuzugehen, sie zu beraten und dabei ggf. mit im deutschen Bildungssystem üblichen Praktiken (z. B. Elternsprechtage, Elternabende, gemeinsame Aktivitäten, Beratungsgespräche) vertraut zu machen.“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2014, S. 339)

Sowohl die Förderung von Schüler*innen als auch die Zusammenarbeit mit Ihren Erziehungsberechtigten setzt effektive Kommunikation voraus.

Vorgehen bei der Finanzierung

Die Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen muss **in Hessen** durch die Schulen mit zeitlichem Vorlauf beim Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) des für die Kommune zuständigen Staatlichen Schulamts beantragt werden. Das dafür benötigte Formular findet sich teilweise auf den Webseiten der Staatlichen Schulämter und kann andernfalls angefordert werden. Das ABZ prüft im Einzelfall, ob die Sprachmittlungskosten im Rahmen des vorliegenden Budgets übernommen werden. Zuweilen greifen Schulen aber auch auf eigene Quellen wie zum Beispiel Fördervereinsgelder zurück, wenn Sprachmittlungsleistungen etwa kurzfristig benötigt werden oder das zuständige Schulamt die Kostenübernahme nicht oder nicht vollständig bewilligt.

In **Niedersachsen** tragen die Schulträger gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 *Niedersächsisches Schulgesetz* (NSchG) die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen. Darunter fallen mitunter auch Kosten für Sprachmittlung bei Elterngesprächen, z.B. bei Schulanmeldungen, Ordnungsmaßnahmen oder wenn Erziehungsberechtigte angehört werden müssen. Wenn die Erziehungsberechtigten von sich aus das Gespräch suchen, ist es an ihnen für Verdolmetschung sorgen und die Kosten dafür zu tragen (vgl. auch *belastende Behördenentscheidungen*).

Anders gestaltet sich das Vorgehen im Fall einer Überprüfung von Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache auf etwaigen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. In diesem Zusammenhang wird die Inanspruchnahme von Sprachmittlung von der zuständigen Landesschulbehörde beauftragt und bezahlt (Niedersächsisches Kultusministerium 2014).

Besondere Lösungsansätze

Niedersachsen – Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück geht seit über zehn Jahren über den oben beschriebenen Rahmen der verpflichtenden Gesprächsanlässe hinaus und ist Kostenträgerin für alle Dolmetschungen, die von den Osnabrücker Schulen als notwendig verstanden werden. Hierzu gehören auch Sprachmittlungen bei Elternsprechtagen, bei Elternabenden oder beim Übergang in andere Schulen bzw. von der Sprachlernklasse in den Regelunterricht. Die Termine werden von Lehrkräften, Schulleitungen, Schulsekretariaten oder Schulsozialarbeiter*innen beauftragt, die Kosten vom Fachbereich der Kommune übernommen. Vorherige Regelungen, im Rahmen derer die einzelnen Schulen mit ihren individuellen Etats Kostenträger waren, wurden abgelöst, da sich diese aufgrund der sehr ungleichen Bedarfe für Sprachmittlung nicht bewährt hatten. So benötigen etwa Schulen mit einer oder mehreren Sprachlernklassen viel mehr Sprachmittlung als Schulen ohne Sprachlernklasse.

Mecklenburg-Vorpommern – Sprachmittlung als Mittel des „rechtsstaatlichen Gehörs“

Im Jahr 2016 gab das Landesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstmals die Einrichtung eines Titels zur Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen für Schüler*innen- und Elterngespräche bekannt. Schulleitungen können durch diesen Posten mittels Antragstellung beim Ministerium Kosten für Sprachmittlungseinsätze refinanzieren. Begründet wurde die Einführung dieses Angebots mit dem „Grundsatz des rechtsstaatlichen Gehörs“. Dieses müsse in allen „Verwaltungszweigen des Landes“ und so auch in den Schulen sichergestellt werden – und dies auch über Sprachbarrieren hinweg (Brodkorb 2016). Grundsätzlich hat das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Thema Sprachmittlung in den vergangenen Jahren einen bemerkenswerten Stellenwert eingeräumt und das Etablieren eines landesweiten Netzwerks von Vermittlungsstellen unterstützt.¹

¹ https://www.dienhong.de/wp-content/uploads/2020/10/Broschüre_Sprachmittlung-in-MV_Dien-Hong_Webversion2.pdf (letzter Zugriff: 08.06.22).

Sachsen – Modellprojekt „Sprach- und Integrationsmittler“ / Projekt Schulassistenz

Das Kultusministerium des Landes Sachsen hat im Jahr 2018 das Modellprojekt „*Sprach- und Integrationsmittler*“ ins Leben gerufen, im Rahmen dessen sogenannte Sprach- und Integrationsmittler*innen dauerhaft als Assistenzkräfte an Grund- und Oberschulen mit „besonderen Herausforderungen“ eingesetzt werden.² Neben der Leistung von Sprachmittlung als Bestandteil von „interkultureller Elternarbeit“ sind die Assistenzkräfte für diverse andere integrative Aufgaben zuständig. Während die Sprach- und Integrationsmittler*innen nur an ausgewählten Schulen zum Einsatz kommen und durch eine Assistenzkraft nur eine oder einige Sprachen verdolmetscht werden können, verfolgt der Ansatz nicht den Anspruch, Sprachmittlungsbedarfe an Sächsischen Schulen gänzlich zu decken. Bei weitergehenden Bedarfen können Schulen die Finanzierung von Sprachmittlung beim zuständigen Landesschulamt beantragen.

Unterdessen ist das Angebot im weitergefassten *Projekt Schulassistenz* aufgegangen, im Rahmen dessen zuwendungsberechtigte Schulen entscheiden können, ob sie eine pädagogische Assistenz oder die Unterstützung einer Sprach- und Integrationsmittlungskraft in Anspruch nehmen wollen.³ Da von Seiten der Schulen großer Bedarf signalisiert wird, bestehen Bemühungen, die Schulassistenzen über das Ende der Projektlaufzeit hinaus zu verstetigen.

² <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2018/10/29/kultusministerium-startet-modellprojekt-sprach-und-integrationsmittler/> (letzter Zugriff: 08.06.22).

³ <https://www.schule.sachsen.de/programm-schulassistenz-6864.html> (letzter Zugriff: 08.06.22).

In medizinischen Angelegenheiten ist sprachliche Verständigung zwischen Fachkraft und Patient*in für Untersuchung und Behandlung unerlässlich. Mediziner*innen sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet über Behandlungsoptionen aufzuklären und die Einwilligung der zu behandelnden Person einzuholen (§§ 630c und 630e). Kommunikationsprobleme beeinträchtigen die Behandlungsqualität und führen im schlimmsten Fall zu einer Fehlbehandlung. Infolgedessen können Schadensersatzansprüche oder auch der Straftatbestand der Körperverletzung festgestellt werden.

Dies führt mitunter dazu, dass Menschen mit geringen Deutschkenntnissen keine Praxis finden, die bereit ist sie zu behandeln. Dieser Missstand ist nicht hinnehmbar und kann durch den Einsatz von Sprachmittlung gelöst werden.

Sprachmittlung im Gesundheitswesen muss dabei insofern qualifiziert sein, als dass komplexe medizinische Zusammenhänge verdolmetscht werden können. Dazu müssen Sprachmittelnde in der Lage sein, die Inhalte zu verstehen und gegebenenfalls Verständnisfragen zu stellen und um Erklärung zu bitten. Zum Schutz der Privatsphäre der Patient*innen sollten keine Familienmitglieder oder Bekannten sprachmitteln.

Das gleiche gilt für den Bereich der Psychotherapie. Da diese in erster Linie auf dem Gespräch zwischen therapierender und therapierter Person basiert, ist sie ohne qualitative sprachliche Verständigung grundsätzlich unmöglich. Der intime Charakter der Behandlung ist dabei unbedingt durch eine qualifizierte Verdolmetschung zu wahren, da der Therapieerfolg beeinträchtigt werden kann, wenn der Sprachmittlung kein Vertrauen entgegengebracht wird.

Medizinische und psychotherapeutische Behandlung

Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch V, welches die bundesweiten Bestimmungen zur gesetzlichen Krankenversicherung umfasst, enthält keine Regelung zur Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen im Gesundheitswesen. Nach aktueller Rechtsauffassung wird Sprachmittlung nicht als Bestandteil der zu verdolmetschenden Gesundheitsleistung gesehen, was die Krankenkassen von der Finanzierungsverantwortung entbindet (vgl. BAfF 2021). Eine Möglichkeit der Kostenübernahme besteht im Rahmen verschiedenartiger Leistungsbezugsverhältnisse auf der Grundlage des bundesweiten Asylbewerberleistungsgesetzes sowie der Sozialgesetzbücher II und XII. Welche Gesetze zum Tragen kommen und welche Behörde zuständig ist, steht in Abhängigkeit von Aufenthaltsstatus und Leistungsbezugsverhältnis der zu behandelnden/therapierenden Person.¹

Leistungsempfänger*innen nach AsylbLG § 3 (Aufenthalt in Deutschland kürzer als 18 Monate)

Die Beantragung der Übernahme von Sprachmittlungskosten erfolgt wie auch der Antrag auf Finanzierung der erforderlichen medizinischen Leistung auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beim zuständigen Sozialamt. Herangezogen werden

§ 4 AsylbLG *Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt* und

§ 6 AsylbLG *Sonstige Leistungen*.

Bei der Behandlung von „Personen mit besonderen Bedürfnissen“² greift unmittelbar die EU-Richtlinie 2013/33/EU, welche die Bewilligung medizinischer oder sonstiger Hilfen (u.a. auch Psychotherapie) für diese Gruppen verbindlich vorschreibt. Die Kostenübernahme der dazugehörigen Leistungen liegt nicht im Ermessen der Sachbearbeitung, sondern muss durch die Behörde getragen werden. Sofern Sprachmittlung für den Erfolg der Behandlung notwendig ist,

¹ Die folgende Ausdifferenzierung beruht weitgehend auf der Arbeitshilfe „Finanzierung von Sprachmittlungskosten für Geflüchtete“ der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF 2021).

² Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU fasst darunter u.a. Minderjährige, ältere oder schwangere Personen, Menschen mit Behinderung, schwerer Erkrankung, psychischer Störung, schweren psychischen oder physischen Gewalterfahrungen.

müssen auch hierfür die Kosten übernommen werden (BAfF 2021).

Als ein positives Beispiel für transparente Kommunikation informiert das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten der Stadt Berlin auf seiner Website über die Modalitäten der Antragstellung.³

Leistungsempfänger*innen nach AsylbLG § 2 (Aufenthalt in Deutschland länger als 18 Monate)

Bei einem Aufenthalt von über 18 Monaten ändert sich die Anspruchsgrundlage für den Leistungsbezug nach AsylbLG. Leistungen werden dann auf Grundlage des § 2 AsylbLG vergeben, als „Analogieleistungen“ zum SGB XII. Da das SGB XII keine eindeutige Anspruchsgrundlage in Bezug auf Sprachmittlungsleistungen enthält, stellt dies eine Erschwernis im Hinblick auf Finanzierungsmöglichkeiten dar. Dennoch kann die Beantragung der Kostenübernahme für Sprachmittlung beim Sozialamt nach

AsylbLG § 2 *Leistungen in besonderen Fällen* in Verbindung mit

§ 73 SGB XII *Hilfe in sonstigen Lebenslagen* bzw.

§ 27a Abs. 4 SGB XII *Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze*

in Angriff genommen werden.

Unabhängig davon greift auch hier die oben genannte EU-Aufnahmerichtlinie für „Personen mit besonderen Bedürfnissen“ (BAfF 2021).

Leistungsempfänger*innen mit Aufenthaltstitel, deutscher oder EU-Staatsbürgerschaft

Für diese Personengruppe erfolgt die Beantragung der Kostenübernahme für Sprachmittlung (zusätzlich zu der kassenfinanzierten medizinischen Leistung) beim Jobcenter als

§ 21 Abs. 6 SGB II *Mehrbedarf*.

Auch wenn es sich dabei nicht um einen laufenden, sondern einen einmaligen Mehrbedarf handelt, könnte dieser neuerdings übernommen werden.

³ <https://www.berlin.de/laf/leistungen/dolmetscherkosten/> (letzter Zugriff: 08.06.22).

Voraussetzung ist in diesem Fall, dass der*die Antragsteller*in kein Darlehen vom Jobcenter nach § 24 Abs. 1 SGB II aufnehmen kann. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn keine Aussicht auf Rückzahlungsfähigkeit besteht (ebd.).

Für **Personen, die keine Art von Leistungen beziehen** besteht keine Möglichkeit der Übernahme von Sprachmittlungskosten im Gesundheitsbereich (ebd.).

Bei **stationären Krankenhausbehandlungen** müssen Sprachmittlungskosten nach dem *nationalen Krankenhausentgeltgesetz* (KHEntgG) als Teil der allgemeinen Krankenhausleistungen durch das Krankenhaus getragen werden (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHEntgG). Dies wird gestützt durch § 39 Abs. 1 S. 3 und die §§ 108, 109 Abs. 4 S. 2 SGB V, wonach Krankenhäuser verpflichtet sind, alle Leistungen zu erbringen, die für die angemessene medizinische Versorgung notwendig sind (Deutscher Bundestag 2017/1). Abweichungen in der finanziellen Zuständigkeit bestehen gegebenenfalls, wenn die behandelte Person Leistungen über das Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.

Für den **Bereich der Pflege** besteht keine gesetzliche Regelung zur Übernahme von Sprachmittlungskosten. Personen, die Sozialleistungen empfangen, könnten mit einer ausführlichen Begründung versuchen auf einen laufenden *Mehrbedarf* (s.o.) zu verweisen, wobei jedoch kein Anspruch auf Leistungsübernahme besteht.

Menschen mit Behinderung haben häufig einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung und treffen in der Gestaltung ihres Alltags sowie beim Deutschenerwerb auf vielerlei Barrieren. Dennoch gibt es im deutschen Sozialgesetz keine eindeutigen Unterstützungsregelungen für Menschen mit Behinderung, die auf Verdolmetschung angewiesen sind.

Während die EU-Richtlinie 2013/33/EU für Geflüchtete mit einer Behinderung einen Anspruch auf eine Behandlung mit Sprachmittlung schafft, bestehen im Rahmen des Deutschen Sozialrechts lediglich die oben aufgeführten Möglichkeiten der Beantragung einer Refinanzierung. Hinzu kommt die Option, eine Teilhabeleistung im Rahmen des SGB IX einzufordern (Bundesweites Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung 2020).

Dies können etwa Leistungen zur Förderung der Verständigung im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens sein (§ 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) (ebd.).

Das bundesweite *Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung* und zahlreiche Organisationen aller Ebenen kritisieren die beschränkte Anspruchslage als Widerspruch zum Benachteiligungsverbot, das im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3) und für die Sozialgesetzbücher (§ 33c SGB I) festgeschrieben ist (ebd.).

Kindern und Jugendlichen, die der Obhut eines Jugendamtes unterstehen (dazu gehören insbesondere unbegleitete minderjährige Geflüchtete,) steht *Krankenhilfe* gem. § 40 SGB VIII zu, welche das zuständige Jugendamt einrichten muss. Dazu gehört auch die Übernahme von Sprachmittlungskosten, sofern diese im Zusammenhang mit einer notwendigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung erforderlich ist (BumF / BAfF 2018).

Vorgehen bei der Finanzierung

Die Beantragung der Kostenübernahme von Sprachmittlungsleistungen im Gesundheitsbereich wird gemäß dem entsprechenden Leistungsverhältnis an die zuständige Behörde gestellt. Dabei muss die Sprachmittlungsleistung eigenständig beantragt werden – auch in Fällen, in denen dieselbe Stelle über die Kostenübernahme der medizinischen Leistung und die Bezahlung der dazugehörigen Sprachmittlungsleistung entscheidet. Insgesamt erweist sich das Antragsstellungsverfahren als komplex. Entscheidungsprozesse sind häufig langwierig und zu großen Teilen vom Ermessen der Sachbearbeitung abhängig. In diesem Zusammenhang weist die *Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF)* darauf hin, dass die Ablehnung der Kostenübernahme häufig widerrechtlich erfolgt und der Rechtsweg erfolgsbringend sein kann. Vor diesem Hintergrund beschreibt sie die Vorgehensweise zur Beantragung der Kostenübernahme von Sprachmittlung für eine psychotherapeutische Behandlung wie folgt:

„1. Antrag – Die Behörde ist verpflichtet, einen Antrag anzunehmen (§ 20 Abs. 3 SGB X). Wichtig ist es, einen Nachweis über die Einreichung des Antrages zu haben

(Faxprotokoll, Eingangsstempel, Zeug*in u. ä.). Der Antrag ist auch wirksam gestellt und muss angenommen werden, wenn eventuell erforderliche Unterlagen noch fehlen. Die Behörde hat eine Beratungs- und Hinweispflicht (§§ 14-16 SGB I). Der Antrag sollte so gut wie möglich begründet werden. Belege sind mit einzureichen. Wenn diese noch nicht vorliegen, sollte angekündigt werden, bis wann sie nachgereicht werden.

2. Bescheid – Entscheidungen der Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Jobcenter etc.) ergehen in der Regel in Form eines schriftlichen Bescheides. Darin wird die Regelung getroffen (z. B. „Leistungen werden bewilligt“), die Entscheidung begründet (z. B. „aufgrund von § 2 AsylbLG“) und auf die Möglichkeit hingewiesen, wie die Entscheidung angegriffen werden kann (sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung).

3. Widerspruch – In dem Moment, in welchen Antragsteller*innen ein Bescheid zugeht, beginnt die Frist für einen möglichen Widerspruch gegen den Bescheid zu laufen. Wenn der Bescheid eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung enthält, beträgt die Frist einen Monat. Wenn der Bescheid keine solche Belehrung enthält oder die Belehrung falsch ist, dann läuft eine Frist von einem Jahr. Trotz offensichtlicher Fehler sollte immer versucht werden, die Monatsfrist einzuhalten. Ist sie bereits abgelaufen, sollte trotz möglicher Jahresfrist zeitnah reagiert werden.

Innerhalb dieser Frist sollte der Bescheid dahingehend überprüft werden, ob dem Antrag voll entsprochen wurde oder zum Beispiel ein Teil der beantragten Leistung fehlt. Außerdem sollte überprüft werden, ob die Entscheidung (teilweise) abzulehnen, rechtmäßig war. Die Rechtsnormen, die Grundlage für die Entscheidung der Behörde gewesen sind, sollten im Bescheid genannt sein. Wenn die Überprüfung ergibt, dass diese eingehalten wurden, sollte darüber hinaus überprüft werden, ob andere gesetzliche Regelungen existieren, die die Behörde nicht beachtet hat.

Wenn die behördliche Entscheidung nicht akzeptiert werden soll, muss innerhalb der Frist schriftlich bei der Behörde, die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannt ist, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann sich auch nur auf einen Teil der Entscheidung beziehen. Insbesondere wenn der Bescheid die

Leistungen teilweise bewilligt, sollte nur der versagende Teil angegriffen werden. Eine Widerspruchsbeurteilung ist sinnvoll, um der Behörde die Gründe für eine andere Entscheidung nahe zu bringen. Aber auch ohne Begründung muss der Bescheid vollumfänglich im Widerspruchsverfahren überprüft werden.

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht wiederum in einem schriftlichen Bescheid (sog. Widerspruchsbescheid), welcher eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung enthalten soll.

4. Klage – Wird auch im Widerspruchsbescheid die Entscheidung aufrechterhalten oder eine neue Entscheidung getroffen, die nicht gewollt ist, sollte innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbeseides Klage erhoben werden. Im Klageverfahren wird die behördliche Entscheidung einschließlich der Ermessensausübung überprüft. Bei Erfolg verpflichtet das Gericht die Behörde zu der gewünschten Entscheidung oder Leistung (z. B. Zahlung). Für das Verfahren entstehen Leistungsempfänger*innen gemäß §183 SGG keine Gerichtskosten. Das gilt auch, wenn die Frage der Leistungsberechtigung streitig ist. Wenn die Personen zudem wegen Mittellosigkeit einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, können auch die Kosten für Rechtsanwält*innen von der Staatskasse übernommen werden.

5. Untätigkeitsklage – Für den Fall, dass die Behörde nicht in angemessener Frist entscheidet, kann gemäß § 88 SGG wegen Untätigkeit geklagt werden. Wenn es keinen wichtigen Grund für eine weitere Verzögerung gibt, kann dies nach Ablauf von 6 Monaten erfolgen (Hinweis: Überarbeitung oder Personalmangel ist kein wichtiger Grund). Wenn über einen Widerspruch nicht entschieden wurde, beträgt die Frist, die abgewartet werden muss, nur 3 Monate. Manchmal hilft bereits die Androhung einer Untätigkeitsklage. Ergebnis der Klage ist, dass die Behörde tätig werden und über den Antrag entscheiden muss (das kann Bewilligung oder Ablehnung sein).

6. Eilsachen – Wenn die behördliche Entscheidung aus irgendwelchen Gründen (z. B. drohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes) eilig ist, kann beim Sozialgericht beantragt werden, die Behörde zu einer Leistung per einstweiliger Anordnung

zu verpflichten (Eilantrag). Alles Voraussetzungen für den Anspruch sowie die Eiligkeit der Sache müssen glaubhaft gemacht werden. Mit dem Eilantrag kann erreicht werden, dass nicht bis zur Entscheidung im Widerspruchs- oder Klageverfahren abgewartet werden muss, sondern die Leistungen bereits vorläufig erbracht werden, allerdings in der Regel auch erst ab Zeitpunkt des Eilantrages.“

(BAfF 2021, S. 12f.)

Die *BAfF* legt ergänzend ein Musterdokument für die Antragstellung vor.¹

Sicherlich fehlen den meisten Menschen (unabhängig von ihren Deutschkenntnissen) das Wissen über die komplexe Rechtslage und die Ressourcen dementsprechend zu handeln. Dies führt dazu, dass eine Behandlung medizinischer oder psychotherapeutischer Art mitunter nicht oder nur unzureichend zustande kommt, weil sie an Sprachbarrieren scheitert (vgl. BAfF 2018). Psychosoziale Beratungsstellen können hier Anlaufstellen sein, die bei der Antragstellung oder auch bei Widerspruchs- und Klageverfahren Unterstützung leisten. Denn gerade bei fortlaufenden Behandlungen – z. B. im Kontext von chronischer Krankheit, Behinderung oder Psychotherapie – kann sich der Aufwand für die Betroffenen lohnen.

Auf Grund der ungenügenden Finanzierungssituation von Sprachmittlung im Gesundheitsbereich mehrten sich seit Jahren Stimmen aus Wissenschaft und Praxis, die eine gesetzliche Verankerung von Sprachmittlungsleistungen im SGB V, analog zum bestehenden Recht auf Gebärdendolmetschung, fordern (vgl. z. B. BPTK / BAfF 2021). Der Koalitionsvertrag der Rot-Grün-Gelben Bundesregierung sieht die Aufnahme einer Gesetzesregelung von Sprachmittlung bei notwendigen medizinischen Behandlungen ins SGB V nun vor (SPD / Bündnis 90/Die Grünen / FDP 2021, S. 65).

Besondere Lösungsansätze

Hamburg – Segemi – Seelische Gesundheit Migration und Flucht e.V.

Der Verein *Segemi e.V.* unterstützt Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung und psychischen Problemen beim Zugang zu psychotherapeutischer bzw. psychiatrischer Behandlung. Neben einem eigenen Beratungs- und Behandlungsangebot koordiniert der Verein seit 2017 ein Netzwerk von Sprachmittler*innen, die speziell für den Therapiekontext ausgebildet sind, und vermittelt diese an psychotherapeutische und psychiatrische Praxen in der Metropolregion.² Dies geschieht im Rahmen eines Modellprojektes, das von der Hamburger Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über den *Hamburger Integrationsfonds* finanziert wird. Die Förderung beinhaltet dabei auch die Deckung der Kosten, die für Sprachmittlungsleistungen anfallen und reagiert damit auf die oben thematisierte Finanzierungsproblematik.

Ein weiteres Projekt, im Rahmen dessen *Segemi* auch für die medizinische Beratung und Behandlung von Geflüchteten mit einer Behinderung Sprachmittler*innen vermitteln konnte, wurde 2018 bis 2020 durch die Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und den besagten Integrationsfonds gefördert und gut angenommen³, jedoch nicht verlängert. An dieser Stelle zeigt sich einmal mehr, dass die Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen im Rahmen von Projektförderung Bedarfe zeitweise decken kann, jedoch nicht zwingend nachhaltig ist. Eine Lösung im Sinne einer gesetzlichen Regelung ist so nicht zu ersetzen.

¹ <https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/12/Musterantrag-für-die-Beartragung-von-Dolmetscherkosten.pdf> (letzter Zugriff: 08.06.22).

² <https://www.segemi.org/wir.html> (letzter Zugriff: 08.06.22).

³ http://www.segemi.org/uploads/3/8/8/6/38860859/antragsverfahren_smp_menschen_mit_behinderung.pdf (letzter Zugriff: 08.06.22).

Jobcenter und Agentur für Arbeit.....	22
Ausländerbehörde.....	24
Jugendamt und Kinder- und Jugendhilfe	26

Behörden sind bereichsspezifische Stellen der öffentlichen Verwaltung, durch die die Bevölkerung im direkten Kontakt mit dem Staat und seiner Rechtsordnung steht. Behörden machen Anordnungen, geben Leistungen aus, erlegen Pflichten auf und erfüllen Ansprüche. Der Ablauf dieser Begegnungen ist durch verschiedene Gesetze bestimmt. Während die Sozialverwaltungsverfahren des Sozialgesetzbuches im SGB X geregelt sind, unterliegen andere Verwaltungsverfahren (darunter auch das Aufenthalts- und Asylrecht) den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder.

Für beide Gesetzeskomplexe ist die Verwendung der deutschen Sprache als Amtssprache verankert (§ 19 SGB X und § 23 VwVfG). Daraus folgt, dass nicht-deutschsprachige Personen sich im Kontakt mit Behörden zumeist selbst um Verdolmetschung oder Übersetzungen kümmern müssen. Dies steht mitunter im Widerspruch zu höherrangigem Recht, welches Verdolmetschung erfordert, wenn ansonsten kein faires Verfahren möglich ist.

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Bereitstellung von Verdolmetschung im Verwaltungsverfahren jedoch lediglich im Rahmen von Asylverfahren (§ 17 AsylG) sowie im Zusammenhang mit sogenannten *belastenden Behördenentscheidungen* (Deutscher Bundestag 2017/2).¹ *Belastende Behördenentscheidungen* sind in Abgrenzung zu Anliegen zu verstehen, in denen der/die Beteiligte ein eigenes Interesse verfolgt. In diesem Zusammenhang wird wegen der Pflicht zur Sachverhaltsermittlung sowie zur ordnungsgemäßen Anhörung (§ 28 Abs. 1 VwVfG) der Einsatz von Sprachmittlung erforderlich (vgl. ebd. S. 4). Um ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten, müssen die Kosten für die Verdolmetschung getragen werden, falls die belangte Person wirtschaftlich unbemittelt ist (ebd. S. 5). Prüfungen über das Vorliegen einer *belastenden Behördenentscheidung* kommen jedoch in der Praxis selten vor.

Grundsätzlich kann jedweder Kontakt zwischen Behörde und Klientel nur dann gelingen, wenn Verständigung gegeben ist. Hier kann qualifizierte Sprachmittlung für den Zugang zu Grundrechten ausschlaggebend sein aber auch dafür, dass Klient*innen ihre rechtlichen Pflichten verstehen und diesen nachkommen können. Exemplarisch wurden hier drei Verwaltungsbereiche herausgegriffen, im Rahmen derer Behörden weitreichenden Einfluss auf die Lebensumstände ihrer Klientels ausüben und damit große Verantwortung tragen.

¹ Außerhalb des Bereichs der Verwaltungsverfahren ist der Einsatz von Verdolmetschung im Rahmen von Gerichtsverfahren gesetzlich geregelt (§ 185 GVG; § 55 VwGO; Art. 6 Abs. 3 EMRK) (Deutscher Bundestag 2017/2).

Jobcenter und Agentur für Arbeit

Grundlagen

Jobcenter und Agenturen für Arbeit steuern als regionale Stellen der Sozial- und Arbeitsverwaltung die Vergabe von Sozialleistungen an Geringverdienende und Erwerbslose. Weiterhin leiten sie Maßnahmen ein, um Personen ohne Arbeit in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Rechtlich unterliegt der Bereich der Sozial- und Arbeitsverwaltungsverfahren den nationalen Regelungen des SGB X. Entgegen dem erwähnten § 19 SGB X („Die Amtssprache ist deutsch“) verbietet jedoch die EU-Verordnung *EG 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit* die Benachteiligung von EU/EWR-Mitgliedern und Angehörigen von Staaten, mit denen bestimmte Kooperationen bestehen (vgl. Artikel 76, Absatz 7; Artikel 2 und 3).

Der Arbeit der lokalen Arbeitsagenturen und Jobcenter legt die Bundesagentur für Arbeit folglich die *Weisung 201611028 vom 21.11.2016 – Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten* zugrunde, die in dieser Form in das *Handbuch Interner Dienstbetrieb* übernommen wurde (BAA 2021/1). Diese unterscheidet die Klient*innen in „EU-Staatsangehörige und privilegierte Drittstaatsangehörige“¹ und „nicht privilegierte Drittstaatsangehörige“.

Für Gespräche mit **„EU-Staatsangehörigen und privilegierten Drittstaatsangehörigen“** müssen notwendige Dolmetschdienste von der Behörde veranlasst und bezahlt werden, sofern es sich um einen Erstkontakt handelt oder bei einem weiteren Kontakt auf keine kostengünstigere Lösung zurückgegriffen werden kann. Als Alternativen werden in dieser Reihenfolge Dolmetschende aus dem Umkreis der Klientel, sprachkundige Angestellte der Behörde sowie ehrenamtliche Dolmetschdienste genannt.

„Nicht privilegierte Drittstaatsangehörige“ sollen dazu aufgefordert werden, selbst eine dolmetschende Person zum Gespräch mitzubringen. Wenn dies nicht

möglich ist, obliegt es der Ermessensentscheidung der Sachbearbeitung Sprachmittlung zu beauftragen, falls „nach den Gegebenheiten des Einzelfalls ohne Dolmetscherin oder Dolmetscher die Einleitung/Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sonst nicht möglich erscheint“ (ebd. S. 9).

Seit dem Jahr 2016 bietet die Bundesagentur für Arbeit ihren regionalen Dienststellen sowie den Jobcentern die Inanspruchnahme von Telefondolmetschung durch einen kommerziellen Großanbieter an. Diese Dienstleistung eignet sich besonders für kurzfristige und weniger komplexe Bedarfe.

Vorgehen bei der Finanzierung

Wenn auf kostenpflichtige Sprachmittlungsleistungen zurückgegriffen wird, werden die betreffenden Ausgaben aus dem Verwaltungskostenbudget getätigt oder „aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, für den Rechtskreis SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II [...]“ wenn es für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist“ (ebd. S. 11).²

Laut Praxisberichten erweist sich letztgenannter Eingliederungstitel im Hinblick auf die Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen als leichter zugänglich und ergiebiger. Dies wird dem Umstand angerechnet, dass Strategien zum Arbeitsmarkteinstieg in Kooperation mit der Klientel entwickelt werden müssen und dafür gute Kommunikation erforderlich ist (vgl. Reckers 2020).

Auch Bildungsträger, die Maßnahmen für Jobcenter umsetzen, können Sprachmittlung einsetzen. Die Finanzierung ist dabei meist in der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem zuweisenden Jobcenter und dem Bildungsträger geregelt. So kann z. B. definiert werden, dass für Aufnahme- und Einweisungsgespräche, Jobcoachings oder sozialpädagogische Gespräche der Teilnehmer*innen Sprachmittlung eingesetzt

¹ Darunter fallen EU-Staatsangehörige/Geflüchtete/Staatenlose aus einem anderen EU-Staat (sowie u.a. deren Familien und Hinterbliebene), Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem anderen EU-Staat; EWR-Staatsangehörige sowie Angehörige von Drittstaaten mit denen bestimmte zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen (BAA 2021/1 S.8f.).

² Zusatz: „Beauftragung und Abrechnung im Rahmen des Service-Portfolios SGB II: Eine Beauftragung und Abrechnung von Kommunikationshilfen für gemeinsame Einrichtungen durch den Internen Service der Agentur für Arbeit ist nur nach erfolgter Vereinbarung der Serviceleistung A4 Interner Dienstbetrieb (Basispaket 1 oder 3) möglich“ (ebd. S. 15).

werden kann und das zuweisende Jobcenter die anfallenden Kosten trägt.

Besondere Lösungsansätze?

Regionale Prioritätensetzung

Während die Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen im Bereich Sozial- und Arbeitsverwaltung bundesweiten Weisungen unterliegt, zeigen sich Unterschiede im Hinblick darauf, wie die verschiedenen Regionalbehörden mit der Herausforderung der sprachlichen Verständigung umgehen. So gibt es Jobcenter und Arbeitsagenturen, die eine bewusste Entscheidung für den Einsatz von Sprachmittlung treffen, weil sie darin ein Mittel der Qualitätssteigerung ihrer Arbeit sehen. Neben der Verbesserung des Arbeitsklimas im Kontakt mit der Klientel setzen sie darauf, dass gelungene Verständigung diese schneller in Arbeit bringen und aus dem Leistungsbezugsverhältnis entlassen kann. Ein Beispiel für eine solche Behörde ist das Jobcenter der Stadt Osnabrück, Niedersachsen. Seit über zehn Jahren nehmen dessen Angestellte Sprachmittlungsdienste in Anspruch. Zusätzlich werden durch das Jobcenter Präsenztage angeboten, an denen Sprachmittler*innen, die besonders gefragte Sprachen dolmetschen, für mehrere Stunden vor Ort sind.

Grundlagen und Fragen der Finanzierung

Ausländerbehörden sind Einrichtungen der Kreisebene, die in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich das bundesdeutsche Aufenthaltsgesetz gemäß der Verordnung des jeweiligen Bundeslandes umsetzen. Dieser entsprechend sind sie zumeist bei den Ordnungs-/Verwaltungsbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städten angesiedelt.¹ Ausländerbehörden unterstehen dem Innenministerium (oder einem anderen spezifischen Fachministerium) des jeweiligen Bundeslandes.

Die Aufgabe von Ausländerbehörden besteht im Vollzug des Ausländerrechts. „Ausländer“ sind per Rechtsdefinition Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Ausländerbehörden haben mitunter Entscheidungsgewalt über Fragen von Einreise, Aufenthalt, Niederlassung, Ausweisung und Abschiebung, Familiennachzug, zum Teil über die Wohnsitznahme, die Zulassung zur Erwerbstätigkeit und andere grundsätzliche Angelegenheiten.

Da Ausländerbehörden per Definition über eine Personengruppe walten, die zumeist nach Deutschland eingewandert ist, liegt die Vermutung nahe, dass sprachliche Verständigung hier häufig eine Herausforderung darstellt und somit ein besonderer Bedarf an Sprachmittlung besteht. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Sprachmittlung durch die Behörde kann nach vorherrschender Rechtsmeinung jedoch nur im Hinblick auf sogenannte *belastende Behördenentscheidungen* (Siehe Seite 21) vorliegen (vgl. Deutscher Bundestag 2017/2).

Da das Vorliegen einer *belastenden Behördenentscheidung* in der Praxis jedoch nur selten geprüft wird, hängt der Einsatz von qualifizierter Sprachmittlung im Kontext Ausländerbehörde zumeist davon ab, inwieweit die jeweilige Einrichtung diesen als Bereicherung für ihre Arbeitspraxis erkennt und dementsprechend Finanzierungsmittel vorsieht.²

¹ Organisationsstruktur und Benennung unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. In einigen Bundesländern haben auch größere, kreisangehörige Städte eine eigene Ausländerbehörde.

² Ausnahmen können gelten, wenn Ausländerbehörden in Gerichts-, Straf- oder Asylverfahren einbezogen sind.

Besondere Lösungsansätze?

Ein Blick in die Praxis

Eine nicht repräsentative, stichprobenartige Befragung von Ausländerbehörden im gesamten Bundesgebiet gibt Einblick in eine große Bandbreite an behördlichen Umgangsweisen mit Sprachbarrieren.³ Auf die Frage, ob bei Verständigungsschwierigkeiten Dolmetscher*innen eingesetzt werden, antworteten die Einrichtungen zu ähnlichen Anteilen mit „Ja“, „Unter Umständen“, „Kaum“ oder „Nein“.

Vor diesem Hintergrund zeigen sich Unterschiede im Hinblick auf die Fragen

*ob es Behörde oder Klient*innen sind, die Sprachmittlung organisieren (müssen),*

ob und wie qualifiziert die Sprachmittlung ist,

ob und in welchem Ausmaß die Einrichtung Mittel für die Leistung ausgibt und

in welchen Situationen Sprachmittlung eingesetzt wird.

Beinahe alle Ausländerbehörden geben an, sofern möglich, mehrsprachige Mitarbeiter*innen für den Kontakt mit Klient*innen gleicher Sprache einzusetzen.

Als gängig wird zudem die Praxis benannt, dass Sprachmittlung durch eine Begleitperson geleistet wird, welche die Klientel selbst zum Behördetermin mitbringt. Einige Einrichtungen bitten ausdrücklich darum, in deutschsprachiger Begleitung zu erscheinen. Eine Einrichtung gibt an, dies sogar als Voraussetzung für die Terminvergabe anzuordnen.

Bei den Begleitpersonen handele es sich häufig um Bekannte und Familienmitglieder, einer Rückmeldung zufolge mitunter auch um „schulpflichtige Kinder“. Insbesondere letztere Angabe muss problematisiert werden, da (neben offenkundigen Qualitätsaspekten) die Instrumentalisierung zur Sprachmittlung der Rolle eines Kindes in jeder Weise entgegensteht und eine

³ Per Email wurden im April 2022 55 Behörden zu ihrem Umgang mit Sprachbarrieren befragt. Neben der Frage, ob die Behörden mit Sprachmittlung arbeiten, wurden sie zu den Umständen des Einsatzes sowie der Art der beauftragten Sprachmittlung befragt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen Antworten aus 10 Einrichtungen vor.

unzumutbare Belastung darstellt.⁴ Dies dürfen Behörden nicht fördern, indem sie eher mit Kindern arbeiten, als ihrer Klientel eine adäquate Alternativlösung anzubieten.

Die Befragung ergibt jedoch auch, dass ein guter Teil der Einrichtungen, wenn nötig, auch selbstständige oder ehrenamtliche Sprachmittler*innen oder städtische Integrationslots*innen hinzuzieht. Einige Einrichtungen heben hervor, dies besonders bei bestimmten Anlässen zu tun. Mehrfach werden in diesem Zusammenhang Gespräche zur Beantragung eines Aufenthaltstitels sowie „Rückkehrgespräche“ genannt.

Einige Einrichtungen geben an, auf kostenpflichtige Telefondolmetschung zurückzugreifen oder sich anderer technischer Hilfsmittel zu bedienen.

Insgesamt lassen sich aus dem Antwortspektrum verschiedene Grundhaltungen zum Umgang mit Verständigungsschwierigkeiten erkennen. Während aus manchen Antworten die Bemühung spricht, ein Mindestmaß an Verständigung zu gewährleisten, zeugen andere Aussagen von einer Haltung, die die Verantwortung für deren Gelingen mit allen Konsequenzen bei den Klient*innen der Ausländerbehörde sieht.

⁴ Aus diesen Gründen sprechen sich Fachkundige immer wieder ein Verbot des Einsatzes von Kindern als Sprachmittler*innen aus (z. B. Mösko 2020, BDÜ 2021).

Jugendamt und Kinder- und Jugendhilfe

Grundlagen

Kommunale Jugendämter sind für Verwaltungsverfahren und die Erbringung sozialer Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Dabei kooperieren sie mit freien Trägern der Jugendhilfe, wie lokalen Wohlfahrtsverbänden und Vereinen.

Der Bereich der Kinder und Jugendhilfe ist auf Bundesebene im SGB VIII geregelt. Wengleich ein Anspruch auf Sprachmittlung hier nicht explizit festgeschrieben ist, wird er in der behördlichen Praxis aufgrund der gegenwärtigen Rechtsmeinung zum *Verfahren der Hilfen zur Erziehung* (§§ 27 - 40 SGB VIII) anerkannt. Demnach kann für alle Minderjährigen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, nach Einzelfallprüfung ein verbindlicher Anspruch auf Sprachmittlung festgestellt werden. Begründet wird dies damit, dass eine ausgewählte Hilfe laut § 27 Abs. 1 SGB VIII „geeignet und notwendig“ sein muss. Aufgrund des kooperativen Charakters des *Hilfeplanverfahrens* (§ 36 SGB VIII) kann eine Maßnahme nur dann geeignet sein, wenn Sie in enger Abstimmung mit dem bedachten jungen Menschen und seinen Angehörigen entwickelt wird, wofür gute sprachliche Verständigung Voraussetzung ist. In diesem Sinne muss im Fall von maßgeblichen Verständigungsschwierigkeiten Sprachmittlung bereitgestellt werden, um die Eignung des Hilfeplans zu erlangen (vgl. DRK 2016 S. 26f.).

Kostenbeiträge für die *Hilfen zur Erziehung* und die dazugehörige Sprachmittlungsleistung fallen für die Familie nur dann an, wenn es sich dabei um stationäre oder eine teilstationäre Leistung handelt. Die Beiträge sind an die Höhe des Einkommens/Vermögens angepasst (ebd. S. 31).

Einen besonderen Fall stellt die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter dar. Diese unterstehen nach ihrer Ankunft vorübergehend der Obhut eines Jugendamtes (§ 42 SGB VIII) und müssen durch das Amt Unterhalt und Krankenhilfe, sowie ein Angebot an *Hilfen zur Erziehung* erhalten. Die dafür entstehenden Kosten, sowie die Kosten der damit verbundenen Sprachmittlung sind durch das zuständige Jugendamt zu tragen (BumF / BAaF 2018).

In Hessen überträgt die *Hessische Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch* dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag die Aufgabe, sogenannte „Nebenleistungen“ zu definieren (vgl. § 21). Die daraus resultierenden *Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen* umfassen in ihrer aktuellen Fassung auch die Übernahme von „Dolmetscherkosten in angemessener Höhe“ (vgl. Hessischer Städtetag / Hessischer Landkreistag 2020, S. 20).

In Niedersächsischen Kontext wird das bedarfsgemäße Hinzuziehen von Sprachmittler*innen als Merkmal der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII betrachtet (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2018). Eine konkrete Regelung zur Übernahme von Sprachmittlungskosten ist der Autorin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Vorgehen bei der Finanzierung

Die Finanzierung einer Sprachmittlungsleistung erfolgt – wie die Übernahme der Leistung selbst – durch das jeweilige Jugendamt als örtlichen Träger der Maßnahme. Trotz verschiedener Landesgesetzgebungen und kommunaler Praxen ist der Einsatz von Sprachmittlung in zahlreichen Jugendämtern des Bundesgebiets mittlerweile als Standard etabliert.¹

Wenn freie Träger in einen vom Jugendamt betreuten Fall involviert sind (z. B. im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses über eine Wohngruppe oder durch ambulante Erziehungshilfen) können gegebenenfalls auch hier Sprachmittlungskosten durch das zuständige Jugendamt übernommen werden (Bumf / BAaF 2018). Dies ist insbesondere im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten der Fall. Die Bewilligung der Kostenübernahme von Sprachmittlung bei der Arbeit von beauftragten Jugendhilfeträgern wird in jedem Fall im Einzelfall abgewogen und entschieden.

¹ Während die BAG Landesjugendämter auf Nachfrage hin angibt, aufgrund fehlenden Überblicks keine Aussage zum Einsatz von Sprachmittlung in Jugendämtern machen zu können, deuten Auskünfte von praxisrelevanten Einrichtungen (darunter Landesjugendämtern, Wohlfahrtsverbände und Vermittlungsstellen) auf eine weitverbreitete Praxis hin.

Besondere Lösungsansätze

Niedersachsen – Verbund südniedersächsischer Jugendämter

Während Sprachmittlung im Bereich der Jugendhilfe mittlerweile weithin zur Anwendung kommt und die Übernahme der damit verbundenen Kosten als Ausgabeposten etabliert ist, greifen Jugendämter auf die Dienste lokaler Vermittlungsstellen zurück oder beschäftigen eigene Sprachmittler*innen. Ein Beispiel für einen besonders weitreichenden Ansatz findet sich in Niedersachsen: So beschäftigt der *Verbund südniedersächsischer Jugendämter (Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V.)* im Rahmen seines Angebots „Interkultureller Dienste“ mehrere Dutzend muttersprachliche „Sprach- und Kulturdolmetscher*innen“ und unterhält so ein Jugendhilfe-eigenes regionales Sprachmittlungsnetzwerk.² Die Sprachmittelnden werden an die eigenen Dienststellen, die Jugendämter in Göttingen, Northeim und im Landkreis Göttingen und mitunter an freie Träger der Jugendhilfe in der Region vermittelt. Die Bezahlung der Einsätze obliegt den beauftragenden Einrichtungen. Somit schafft der JSN ein umfangreiches fachspezifisches Sprachmittlungsangebot für die Region.

² <https://jugendhilfe-sued-niedersachsen.de/dolmetscher/>
(letzter Zugriff: 08.06.22).

Beratung im Kontext von Migration und Asyl	30
Soziale Schuldenberatung	34
Sexualaufklärung und Schwangerschaftsberatung.....	36

Sozialberatung gibt es zu diversen Lebenslagen und Problemfeldern. Beratungsangebote stehen zumeist unter freier, mitunter auch unter kommunaler Trägerschaft und sind für die Ratsuchenden in der Regel kostenlos.

Migrationsberatung richtet sich an Menschen, die zumeist noch nicht lange in Deutschland leben und daher manchmal kein (fortgeschrittenes) Deutsch sprechen. Klient*innen werden in rechtlichen und praktischen Belangen unterstützt, die im Zusammenhang mit dem Ankommen und Leben in Deutschland stehen. Nicht selten ist die unabhängige Beratung für Eingewanderte eine von wenigen Informationsquellen bei existenziellen Fragen (wie z. B. nach Bleibeperspektiven, Familiennachzug und Arbeitsmöglichkeiten) und somit von großer Wichtigkeit.

Doch natürlich haben Menschen, die wenig oder kein Deutsch sprechen auch andere Beratungsbedarfe, die nichts oder nicht in erster Linie mit dem Umstand der Einwanderung zu tun haben. Exemplarisch werden hier die Schulden- und die Schwangerschaftsberatung vorgestellt.

Auch in der Sozialberatung ist das Gespräch die zentrale Methode, um Problemen auf den Grund zu gehen, Bedarfe zu ermitteln, Informationen weiterzugeben und Lösungsansätze zu finden. Wenn keine gemeinsame Sprache vorhanden ist, ist dies ohne Sprachmittlung in der nötigen Komplexität kaum möglich. Die Brisanz der Anliegen erfordert eine qualitative Verdolmetschung, auf die Verlass ist und die Grundsätze wie Neutralität und Schweigepflicht wahrt.

Beratung im Kontext von Migration und Asyl

Beratung im Kontext von Einwanderung und Ankommen geht rechtlich zu großen Teilen auf das staatliche Integrationsprogramm zurück, das im nationalen Aufenthaltsgesetz verbrieft steht. Hierauf gründen die Beratungsformate Jugendmigrationsdienst (JMD) und Migrationsberatung für Erwachsene (MBE). Darüber hinaus existieren verschiedene Beratungsformate, die unabhängig von einer formellen Integrationsberechtigung sind. Die Bereiche unterstehen verschiedenen politischen Zuständigkeiten und basieren auf verschiedenen Finanzierungsgrundlagen. An dieser Stelle werden die Beratungsformate im Hinblick auf Möglichkeiten zur Finanzierung von qualifizierter Sprachmittlung vorgestellt.

Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Grundlagen

Migrationsberatung für Erwachsene ist als zeitlich befristete, individuelle Maßnahme in Ergänzung zum Integrationskurs im Aufenthaltsgesetz verankert (AufenthG § 45). Das Angebot richtet sich an erwachsene Eingewanderte (Spätaussiedler*innen und Ausländer*innen) über 27 Jahren mit einem dauerhaften Aufenthalt. Die Durchführung des Beratungsangebots verrichten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der *Bund der Vertriebenen* im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach AufenthG § 75 Satz 9. In diesem Sinne ist auch das BAMF erster Geldgeber für die Finanzierung der MBE, die ausführenden Stellen steuern jedoch einen Eigenanteil bei.

Ausgaben für „Honorare für Sprachmittler und Dolmetscher“ werden in den *Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer* als zuwendungsfähige Ausgaben geführt (vgl. BMI 2020, S. 899).

Vorgehen bei der Finanzierung

Zur Finanzierung von Sprachmittlungsleistungen können MBE-Stellen dementsprechend über den Posten *Sonstige Maßnahmen* einen Antrag auf Sondermittel stellen (ebd., 4.3.2.). Ihren Antrag reichen sie gemäß den Angaben des Spitzenverbandes im Zentralstellenverfahren ein. Da das Sondermittelbudget limitiert

ist, muss eine Abstimmung über die innerverbandliche Verteilung und somit die beantragungsfähigen Höchstsummen für die einzelnen Beratungsstellen getroffen werden. Richtwerte für den Umfang einzelner Förderposten werden durch die Spitzenverbände an die lokalen Stellen kommuniziert.

Abschließend stellt der jeweilige Spitzenverband einen Gesamtantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Ausgaben für das Zentralstellenverfahren, Sprachmittlung und andere Posten der *Sonstigen Maßnahmen* müssen darin gesondert ausgewiesen werden (ebd. 6.1.1). Wenn die Mittel bewilligt wurden, werden diese an den Spitzenverband und von dort im Zentralstellenverfahren zu den Regionalstellen geleitet (ebd. 6.2.2).

Kritik wird daran geäußert, dass die *Sonstigen Maßnahmen*-Mittel nicht ausreichen, um die darunter gefassten Kostenpunkte zu decken. Da auch die Finanzierung von Gruppenangeboten, technischen Hilfsmitteln und Supervision für die Beratungskräfte über den Posten der *Sonstigen Maßnahmen* erfolgt, müssen die Stellen hier überlegt haushalten und ihre Prioritäten setzen.

Jugendmigrationsdienst

Grundlagen

Auch der Jugendmigrationsdienst bietet Beratung auf Grundlage des im Aufenthaltsgesetz verbrieften, integrativen Unterstützungsauftrages an. Zusätzlich gründet er auf § 13 SGB VIII, welcher sozialpädagogische Unterstützung für sozial benachteiligte junge Menschen veranlasst. Beratung wird Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von zwölf bis 27 Jahren angeboten und ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Ratsuchenden. Das Angebot untersteht der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche (BMFSFJ) und wird von freien Trägern umgesetzt. Finanziert wird es durch das BMFSFJ gemäß dem *Kinder- und Jugendhilfeplan des Bundes* im Zentralstellenverfahren, sowie einen Eigenanteil der Träger (BMFSFJ / JMD 2021).

Kosten für Sprachmittlung in der Beratung können im Rahmen der Förderung als Sachkosten abgerechnet

werden.¹ Eine gesonderte Förderung von Sprachmittlungsleistungen war in der Vergangenheit zeitweise verfügbar und wurde wieder eingestellt.

Vorgehen bei der Finanzierung

Die JMD-Stellen müssen den Kostenpunkt Sprachmittlung daher im Rahmen ihrer Sachkostenplanung berücksichtigen. Da Sachkostenzuwendungen pauschalisiert und limitiert sind, ist dies den heterogenen Einrichtungen in der Praxis in unterschiedlichem Maße möglich. Auch hier konkurrieren Sprachmittlungsbedarfe mit anderen Ausgabenposten. Wo Mittel knapp sind, müssen Prioritäten gesetzt oder alternative Finanzierungswege bestritten werden.

Unabhängige Beratung für Geflüchtete

Grundlagen

Der Artikel 5 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten dazu, Asylsuchenden in einer für sie verständlichen Sprache über den Zugang zu unabhängiger Beratung zu informieren. Während dies vielerorts nur unzureichend umgesetzt wird gestaltet sich auch die Förderung von Beratungsangeboten freier Träger in verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich aus (Wendel 2014). Es kann zwischen zwei Arten von Beratung unterschieden werden:

Einrichtungsgebundene Beratung für Geflüchtete, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Handelt es sich dabei um eine Erstaufnahmeeinrichtung, ist das jeweilige Bundesland für Unterbringung und Versorgung zuständig. Beratung findet im Rahmen der Betreuung durch einen freien Träger statt, der hierfür beauftragt wird.

Werden Geflüchtete im Fortlauf des Asylprozesses einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugeteilt, trägt die jeweilige Kommune die Verantwortung für Unterbringung und Versorgung. Dazu gehört abermals die Betreuung durch einen freien Träger, welche ein Beratungsangebot beinhaltet.

¹ Die Erstattung von Sprachmittlungshonoraren im Rahmen von Kursen, Arbeitstagen und internationalen Begegnungen ist im aktuellen Kinder- und Jugendhilfeplan unabhängig davon mit bis zu 305 € vorgesehen.

Während die Kosten der Unterbringung in **Hessen** weitgehend durch die Landesebene refinanziert werden, liegen die Kosten für die soziale Betreuung mit wenigen Ausnahmen bei der Kommune (*Hessisches Aufnahmegesetz* § 7 Abs. 1 S. 1 und 2). Auch in **Niedersachsen** trägt das Land die Kosten für die Unterbringung (AufnG NI § 4 Abs. 1). Die Refinanzierung von Beratungskosten kann gemäß der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen* beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beantragt werden (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2022).

Die mitunter schwierige Finanzierungssituation von sozialer Betreuung in kommunaler Unterbringung überträgt sich auf die Betreuungs- und Beratungsleistungen durch freie Träger und führt zu extrem hohen Personalschlüsseln.

„Freie“ Beratung, z. B. unabhängige Asylverfahrensberatung. Freie Beratung im Bereich Migration und Asyl wird in der Regel unabhängig von regionaler Zuweisung und Aufenthaltsstatus erteilt.

In **Niedersachsen** greift die besagte *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen* auch für Beratungsangebote, die unabhängig von der Unterbringung durch Land oder Kommune sind. Auf diesem Weg fördert das Land in Ergänzung zu JMD und MBE freie Beratungsangebote, „um den zu beratenden Personen die zeitnah und individuell benötigte Orientierung und Hilfestellung zu vermitteln“ (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2022).

In **Hessen** gibt es keine Landesförderung für freie Migrationsberatungsstellen, was immer wieder von Nichtregierungsorganisationen kritisiert wird (vgl. z. B. Hessischer Flüchtlingsrat / Paritätischer Hessen 2022). Ausgaben müssen durch Eigenmittel, Spenden- und Stiftungsgelder oder durch die besondere Unterstützung engagierter Kommunen bestritten werden. Dementsprechend ist die Finanzierung im Allgemeinen sehr knapp, Personalschlüssel hoch.

Dass die Regierung im Koalitionsvertrag angekündigt hat, eine „flächendeckende, behördenunabhängige

Asylverfahrensberatung“ auszubauen (vgl. SPD / Bündnis 90/Die Grünen / FDP 2021, S. 140), lässt auf die Einführung einer bundesweiten Finanzierungsgrundlage für unabhängige Beratungsangebote hoffen, innerhalb derer Ausgaben für Sprachmittlung berücksichtigt sind.

Vorgehen bei der Finanzierung

Die Verwaltung des zumeist knappen Budgets, über das einrichtungsgebundene und freie Beratungsstellen verfügen, ist häufig eine Herausforderung. Die Finanzierung von Sprachmittlung muss mit anderen Kostenfaktoren abgewogen werden. Auch in Niedersachsen, wo Migrationsberatung per Richtlinie förderfähig ist, ist die Übernahme von Sprachmittlungskosten nicht vorgesehen. Die Träger müssen den Einsatz von Sprachmittlung anderweitig, etwa über Verbandsmittel oder Spendengelder, finanzieren.

Besondere Lösungsansätze?

Ehrenamtliche Sprachmittlung – schnell verfügbar und kostengünstig?

Bundesweit ist der Bereich der Asyl- und Migrationsberatung von starken Förderschwankungen betroffen. Auf Grund von Kürzungen fiel es in den letzten Jahren mancherorts insbesondere freien Beratungsstellen schwer, ihr Angebot an sich aufrecht zu erhalten. Unter solch prekären Bedingungen kann der Einsatz von Sprachmittlung in der Beratung als fragwürdige Sonderausgabe erscheinen. Eine gegensätzliche Entwicklung ist die jüngste Bereitstellung umfassender Mittel in Reaktion auf die Fluchtbewegungen, die der Angriff Russlands auf die Ukraine ausgelöst hat. Im Zuge des Eintreffens von hunderttausenden europäischen Vertriebenen, mit denen häufig keine gemeinsame Sprache besteht, rücken Sprachbarrieren in den Fokus des institutionellen und öffentlichen Interesses.

In beiden Situationen („Es ist kein Geld da!“ oder „Wir brauchen schnelle Hilfe!“) werden Rufe nach mehrsprachigen Personen laut, die ehrenamtlich Sprachmittlung leisten. Sprachmittlung wird dann nicht als komplexe Profession wahrgenommen, sondern als etwas, was eine Person, die mehrere Sprachen spricht, mühelos beherrscht und deshalb leisten sollte. Doch Mehrsprachigkeit allein führt nicht zu guter Sprachmittlung.

Unausgebildete Personen sind gegebenenfalls kaum mit Dolmetschetechniken vertraut. Sie verfügen in der Regel über kein ausgeprägtes Verständnis von ihrer Rolle als Sprachmittler*in und kennen keine Techniken, um sich in belastenden Gesprächen abzugrenzen und zu schützen. Dies kann die Beratungsqualität stark beeinträchtigen und für alle Beteiligten zu Problemen führen.

Der Einsatz von nicht-qualifizierten Ehrenamtlichen beschränkt sich selbstverständlich nicht auf den oftmals prekären Bereich der Migrationsberatung, sondern ist auch in finanzstärkeren Feldern verbreitet. Neben der faktischen Knappheit von Mitteln spielt hier jedoch auch die verbreitete Vorstellung eine Rolle, dass Arbeit im Sozialbereich eine Form von Wohltätigkeit ist, welche Sinn stiftet, aber keine finanzielle Anerkennung benötigt oder verdient.

Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von qualifizierter, bezahlter Sprachmittlung in mehrerlei Hinsicht ein Ausdruck der Anerkennung. Der Anerkennung dessen, dass die eigene Arbeit *effektive Kommunikation* voraussetzt. Der Anerkennung dessen, dass die Herstellung von guter Kommunikation *Professionalität* erfordert. Und nicht zuletzt der Anerkennung dessen, dass Sprachmittlung Arbeit ist.

An dieser Stelle erlauben wir uns den Appell an die diversen Einrichtungen des Gemeinwesens die Qualität von Verständigung ernst zu nehmen und dieser – so gut es eben möglich ist – einen Stellenwert einzuräumen. Durch die Akquise von Mitteln für Sprachmittlung können Sie sich bewusst für das Gelingen von Verständigung und damit Ihrer Arbeit einsetzen.

Soziale Schuldenberatung

Grundlagen

Soziale Schuldenberatung (auch „Schuldnerberatung“) hat zum Ziel, verschuldete Personen durch Beratung und Kompetenzvermittlung darin zu unterstützen, ihre Existenz zu sichern und Handlungsautonomie über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erlangen. Sie gründet sich auf das Sozialstaatsprinzip und wird als Form der Rechtsdienstleistung von anerkannten Stellen durchgeführt (§ 8 RDG). Gesetzlich zur Inanspruchnahme berechtigt sind verschuldete Personen, die nicht arbeitsfähig oder arbeitslos sind und dementsprechend Leistungen nach SGB II und/oder SGB XII beziehen (AG SBV 2018).

Soziale Schuldenberatung wird in erster Linie durch kommunale Gelder finanziert. Während die Aufgabe gemäß § 17 SGB II häufig an freie Träger übertragen wird, gibt es auch kommunale Beratungsstellen. Die Betreuung und Unterstützung durch die Schuldenberatung ist gesetzlich als Mittel der Eingliederung in Arbeit vorgesehen (§ 16a SGB II). Dementsprechend soll sie „ganzheitlich und umfassend“ (ebd.) sein und erfordert eine intensive Zusammenarbeit der Fachkräfte und Ratsuchenden über einen längeren Zeitraum hinweg.

Personen, die nicht oder nicht auf einem hohem Niveau deutsch sprechen, sind erwiesenermaßen besonders gefährdet in sogenannte „Schuldenfallen“ zu geraten (Matzke 2020). Dies kann mit einer Einwanderungssituation und Unkenntnis der Verbrauchslandschaft in Deutschland zusammenhängen, aber auch damit, dass Personen *aufgrund* geringer Sprachkenntnisse unwissentlich unpassende Verträge abschließen oder Opfer von Betrugsmaschen werden (ebd.). Dennoch besteht von Rechts wegen keine Regelung zur Finanzierung von Sprachmittlung in der Sozialen Schuldenberatung.

Vorgehen bei der Finanzierung

Auch die Soziale Schuldenberatung sieht sich häufig nicht in der Lage aus eigenen Mitteln Sprachmittlung zur Beratung hinzuzuziehen. Ein Ansatzpunkt für die Finanzierung durch die bestehenden Leistungsbezugsverhältnisse ist jedoch durch den Umstand gegeben, dass die berechtigte Personengruppe einen Anspruch auf die Beratungsmaßnahme hat (AG SBV 2018). In

diesen Fällen kann das Argument geltend gemacht werden, dass eine Beratung und Zusammenarbeit ohne sprachliche Verständigung unmöglich ist und dementsprechend weitere Maßnahmen, die zur Ermöglichung der Unterstützungsleistung erforderlich sind, eingeleitet und finanziert werden müssen.

Während der § 21 Abs. 6 SGB II *Mehrbedarf* laut Weisung der BAA ausdrücklich nicht in Verbindung mit kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a angewendet werden darf (BAA 2021/2, S. 15 f.), wäre die Finanzierung der Beratung und der dazugehörigen Sprachmittlung durch das Jobcenter als externe Maßnahme der (Wieder-)Eingliederung denkbar. Eine rechtliche Überprüfung möglicher Vorgehensweisen wäre an dieser Stelle zu begrüßen.

Besondere Lösungsansätze?

Leider konnten vor dem Hintergrund von online-Recherchen und Anfragen bei einzelnen Beratungsstellen keine weiteren Lösungsansätze für die Finanzierung von Sprachmittlung in der Sozialen Schuldenberatung ausgemacht werden. Stattdessen behelfen sich die Stellen häufig mit „mitgebrachter“ Sprachmittlung durch Bekannte, was jedoch die Beratungsqualität beeinträchtigt. Grundsätzlich taucht das Thema „Sprachbarrieren“ im Internet in Fachbeiträgen und Stellungnahmen von Beratungsstellen oder der *Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände* wenig auf, was ein Indiz dafür sein kann, dass die Auseinandersetzung mit der Thematik noch nicht weit gediehen ist. Ein Blick auf Finanzierungsbemühungen in anderen Beratungsfeldern sowie die politische Problematisierung der fehlenden Finanzierungsgrundlage könnten Schritte dahin sein, dass auch nicht-deutschsprachige Schuldner*innen das Angebot wahrnehmen und effektivere Unterstützung erhalten können.

Einen spannenden Impuls geben an dieser Stelle die Landesverbraucherzentralen. Deren Angebot unterscheidet sich insofern von der Schuldenberatung, als dass sie konkrete Fragen des Verbraucherschutzes beantworten und keine ganzheitliche Beratung im Sinne der Eingliederungsmaßnahme nach § 16a SGB II leisten. Während für die Inanspruchnahme keine bestimmte Berechtigung erforderlich ist, ist die Leistung

für die Ratsuchenden in den meisten Bundesländern kostenpflichtig. Ein Vergleichspotenzial eröffnet sich vor allem durch die thematischen Überschneidungen der beiden Beratungsangebote. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Konsumfallen und Betrug, welcher für Menschen mit geringen oder ohne Deutschkenntnissen eine wichtige Rolle spielt. Vor diesem Hintergrund zeichnen sich fast alle Landesverbraucherzentralen mit mehrsprachigen Beratungsangeboten und -Materialien zu verschiedenen Themen aus. Sprachmittlung kann bei den meisten Landesverbraucherzentralen ohne Kostenaufschlag zu der Beratung hinzu gebucht werden.¹

¹ Siehe z.B. <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/verbraucherzentrale/beratung-mit-sprachmittler-per-video-53191> (letzter Zugriff: 08.06.22).

Sexualaufklärung und Schwangerschaftsberatung

Grundlagen

Weder auf Bundes- noch auf Landesebene besteht derzeit eine explizite Regelung für Sprachmittlung im Bereich der Beratung zu Familienplanung und Schwangerschaft. Im *Schwangerschaftskonfliktgesetz* des Bundes (SchKG) ist jedoch das Recht auf umfassende dialogische Beratung verbrieft. Die Beratung ist kostenlos.

Die Beratung umfasst Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und Schwangerschaft (§ 2 Abs. 1), steht aber auch „in besonderen Fällen“ zur Verfügung (wie z. B. beim Verdacht auf Gesundheitsschäden beim ungeborenen Kind). In diesem Zusammenhang wird explizit darauf hingewiesen:

„Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen.“ (§ 2 Abs. 2a)

Wenn ein Schwangerschaftskonflikt vorliegt, ist die Inanspruchnahme von Beratung Voraussetzung dafür, dass eine Abtreibung straffrei möglich ist. Auch in diesem Zusammenhang wird der dialogische Charakter der Beratung betont. Während auch § 5 Abs. 1 SchKG besagt, dass die Beratung „ergebnisoffen zu führen ist“ und „von der Verantwortung der Frau [ausgeht]“, regelt § 5 Abs. 2 SchKG den Umfang der Beratung. Darunter fällt u.a.

„1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt [...]“

2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen [...]“

§ 6 Abs. 3 SchKG veranlasst das Hinzuziehen von weiteren Personen zur Beratung, sofern dies „erforderlich“ ist. An dieser Stelle werden u. a. diverse Fachkräfte genannt. Wenngleich der Einbezug von Sprachmittler*innen hier nicht explizit aufgeführt wird, besteht Grund zum Schluss, dass dieser zu veranlassen ist, wenn dies der rechtmäßigen Umsetzung der Beratung vorausgesetzt ist.

Gemäß § 8 SchKG ist es Aufgabe der Länder, ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen bereitzustellen. In Umsetzung des **Hessischen Ausführungsgesetz zum SchKG** sowie des **Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum SchKG** erhalten freie Träger vom Land jährlich eine anteilige Förderung von Personal und Sachkosten. Die übrigen Kosten werden durch Eigenmittel bzw. durch kommunale Förderung gedeckt.

Vorgehen bei der Finanzierung

Während viele Beratungsstellen mit knappen Finanzmitteln zu kämpfen haben und eine gesonderte Förderung von Sprachmittlungskosten auf Gesetzesebene bis dato nicht vorgesehen ist, stellt die Bereitstellung von Sprachmittlung eine Herausforderung dar. Da jedoch ein Rechtsanspruch auf Beratung im Bereich Schwangerschaft und Familienplanung besteht, muss dringend rechtlich geprüft werden, welche Stelle in der Verantwortung steht, die Ermöglichung von Verständigung in diesem Bereich zu finanzieren.

Besondere Lösungsansätze

pro familia – biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung

Im Rahmen des Modellprojekts *biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung* testete der Bundesverband von *pro familia* an sieben Projektstandorten über dreißig Monate hinweg den Einsatz von Videodolmetschen in der Beratung. Auf Grundlage dieser Erfahrung wurde unter anderem eine Handreichung zum „Videodolmetschen in Beratungsstellen“ herausgegeben.¹ Im Projektabschlussbericht wird der Einsatz von Videodolmetschen hinsichtlich der Verbesserung der Beratungsqualität als durchwegs positiv bewertet und eine Empfehlung zur finanziellen Förderung von Verdolmetschung ausgesprochen (*pro familia* Bundesverband 2019, S. 107). Während erneut der Aspekt der zeitlichen Begrenztheit von projektgeförderten Lösungen deutlich wird, zeigt sich auch die Chance der Ermöglichung und Erprobung von Sprachmittlung als Teil eines weitergefassten Projektes.

¹ https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/suv/Videodolmetschen_in_Beratungsstellen.pdf (letzter Zugriff: 08.06.22).

Niedersachsen – Worte Helfen Frauen

Worte helfen Frauen ist ein Programm des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das seit 2016 in Trägerschaft des Vereins *Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.* besteht. Im Rahmen des Projekts können niedersächsische Stellen, die Frauen zu geschlechtsspezifischen Themen beraten, Sprachmittlungskosten für Beratungsgespräche von bis zu 50 Euro pro Stunde abrechnen lassen. Der Ansatz fokussiert auf die Refinanzierung von Sprachmittlungsleistungen. Die eigentliche Sprachmittlungsleistung müssen die Stellen selbst organisieren. Neben Schwangerschaftsberatungsstellen dürfen andere frauenspezifische Einrichtungen wie z. B. Frauenhäuser das Angebot in Anspruch nehmen. Jährlich können so bis zu 200 000 Euro Sprachmittlungskosten gedeckt werden (Stand 2022).² Ähnliche Länder-Töpfe, aus denen Sprachmittlung bei frauenspezifischer Beratung im Kontext von Familienplanung, frühen Hilfen aber auch bei Gewaltbetroffenheit finanziert werden kann, existieren in mehreren Bundesländern, darunter Bayern und Schleswig-Holstein.³

2 <https://worte-helfen-frauen.net/> (letzter Zugriff: 08.06.22).

3 Bayern: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/leistung/leistung_51950/index.html
Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/frueheHilfen/Downloads/schutzengel_konzept.pdf?blob=publicationFile&v=1 (letzte Zugriffe: 08.06.22).

Schlusswort

Die Frage nach der (Re-)Finanzierung von Sprachmittlung im Gemeinwesen eröffnet eine immense Bandbreite aus Regelungen und Lücken, Vorgehensweisen, Aushandlungen, Lösungen und Misserfolgen. Diese ist durchzogen von zahlreichen Dimensionen, die Differenz bedingen: Dazu gehören Fachbereich, Gebietskörperschaft, Zuständigkeitsebene, Zielpersonenkategorie und viele mehr.

Während im Sozial- und Verwaltungsverfahrenrecht kein allgemeiner und in seinen Teilbereichen zumeist kein explizit formulierter Anspruch auf Sprachmittlungsleistungen besteht, ist die Beantragung von Refinanzierung über individuelle Leistungsbezugsverhältnisse (wie AsylbLG, SGB II, SGB XII) wie beschrieben mit großem Aufwand verbunden und nicht immer von Erfolg gekrönt. Es bleibt bei Einzelfalllösungen, die vom Bestehen eines Leistungsbezugs abhängen und nicht selten erstritten werden müssen.

Während grundsätzlichere Vorgehensmöglichkeiten dringend von Nöten sind, zeichnen sich bei genauerem Hinsehen jedoch auch aussichtsvolle Ansätze ab:

Neben dem Bestreben der Bundesregierung eine Gesetzesregelung zu Sprachmittlungsleistungen im medizinischen Bereich ins SGB V aufzunehmen, wurde Sprachmittlung in der Jugendhilfe in den vergangenen Jahren zum Standard etabliert (Siehe Seite 26). Die dafür ausschlaggebende Argumentation beruht auf der Frage danach, *wofür* die Sprachmittlung benötigt wird. Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Leistung, für deren Wirksamkeit qualifizierte Sprachmittlung notwendig ist, umfasst der Anspruch auch die Sprachmittlung, die die Leistung ermöglicht. Vorausgesetzt die Leistung ist für Klient*in/Patient*in kostenlos bzw. dieser*m nicht zuzumuten, können die Kosten für die Sprachmittlung durch den Träger der Maßnahme übernommen werden.

Hierauf sollten diverse Arbeitsfelder des Gemeinwesens rechtlich überprüft werden.

In der Praxis werden jedoch auch klare Ansprüche nicht eingelöst und unsichere Anspruchslagen nicht ergründet, da die *Notwendigkeit* von qualifizierter (und damit kostenpflichtiger) Sprachmittlung in Frage

gestellt wird. So wird Sprachmittlung unter Umständen erst finanziert, nachdem im Einzelfall ein Rechtsanspruch geltend gemacht, manchmal eingeklagt wurde. Diese Praxis erzeugt teils unüberwindliche Zugangsbeschränkungen für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen und ist daher zu problematisieren.

Auch müssen freie Träger, die mit ihrem Angebot einen gesetzlichen Auftrag erfüllen und gesetzliche Leistungen anbieten, im Rahmen ihrer staatlichen Finanzierung ein ausreichendes Budget für notwendige Sprachmittlungsleistungen erhalten. Doch auch dies gestaltet sich in der Praxis sehr verschieden aus und ist nicht immer ausreichend, wie dieser Leitfaden verdeutlicht.

Wenn durch Modellprojekte in einem bestimmten Rahmen Sprachmittlungskosten übernommen werden, kann dies eine große Erleichterung für öffentliche Einrichtungen und ihre Klientel darstellen. Dennoch sind Projekte stets in ihrem Umfang und ihrer Laufzeit begrenzt und vom Willen der geldgebenden Stelle abhängig. Mitunter werden sie als Lösungsargument herangezogen, um Forderungen nach nachhaltigeren Maßnahmen abzuweisen.

Aus dem gegenwärtigen Puzzle an Gesetzen, Behelfsregelungen, Förderprojekten, Rechtsstreits und Finanzierungslücken geht hervor, dass ein beträchtlicher Teil der deutschen Bevölkerung – nämlich Personen, die kein oder wenig Deutsch sprechen – im bundesdeutschen Gemeinwesen nicht strukturell mitgedacht wird und dadurch einen erschwerten Zugang zu Rechten und Teilhabe erfährt.

Um eine nachhaltige Verbesserung zu erreichen, braucht es einen Paradigmenwechsel im Sinne einer gesellschaftlichen Öffnung in einem Land, das faktisch viele Sprachen spricht. Statt einem andauernden Streit über Notwendigkeiten braucht es ein weitreichendes Bewusstsein für das Ausmaß der beeinträchtigenden Wirkung von Sprachbarrieren und den Willen diese abzubauen, um dadurch Zugang und Teilhabe zu ermöglichen. Praktisch gesehen braucht es verbindliche und klare Gesetzesregelungen zum Einsatz und zur Finanzierung von Sprachmittlung in den Einrichtungen des Gemeinwesens. Nicht zuletzt braucht es Transparenz gegenüber den Einrichtungen und deren

Klient*innen in der Frage, unter welchen Umständen sie auf Sprachmittlungsleistungen zurückgreifen können.

Um diese Ziele zu erreichen ist es wichtig, dass Einrichtungen und Institutionen des Gemeinwesens auf der Seite ihrer Klient*innen und Patient*innen stehen und sich für diese einsetzen. Das heißt Sprachbarrieren nicht als gegeben hinzunehmen, sondern Unterstützungsbedarfe zu erklären und in diesem Sinne auch Forderungen an die Öffentlichkeit und die Politik zu stellen. Zudem sollte stärker in den Blick genommen werden, dass eine verlässliche Sprachmittlungslösung auch die Mitarbeitenden entlastet und deren Arbeit erleichtert.

Ein spannendes Beispiel für einen ganzheitlichen (wenn auch abermals durch Projektbindung begrenzten) Ansatz stellt das Thüringer Modellprojekt *Landesprogramm Dolmetschen* dar. Mittlerweile in der zweiten Förderperiode bietet das Land öffentlichen Einrichtungen eine kostenlose „Flatrate“ für einen Telefon- und Video-Dolmetschdienst an.¹ Wenngleich sich dieses Angebot qualitativ nicht mit Sprachmittlung in Präsenz gleichsetzen lässt und sich nicht für alle Anliegen in gleichem Maße eignet (darauf weist auch das Ministerium hin), kann der Ansatz als progressiv bewertet werden: Das Angebot gilt landesweit und ist äußerst niedrigschwellig und dies nicht zuletzt, weil es sich bewusst über bereichsspezifische Berechtigungslogiken hinwegsetzt. Das Thüringer Modellprojekt sollte so wie andere bereichsspezifische Lösungsansätze (wie etwa das niedersächsische „Worte helfen Frauen“-Programm oder das Segemi-Projekt aus Hamburg) ausgewertet werden, um daraus Erkenntnisse für praktikable bundesweite Regelungen und die notwendigen Ergänzungen der Sozialgesetzgebung zu gewinnen.

Insgesamt zeichnet sich eine positive Entwicklung ab. Das wachsende Bewusstsein für die ungenügende Versorgungssituation spiegelt sich in der Zunahme verschiedener Projekte wieder, innerhalb derer Erfahrungen mit Sprachmittlung als Arbeitshilfe gesammelt werden. In Reaktion auf die Ankunft von Geflüchteten aus der Ukraine werden derzeit vielerlei Unterstützungsangebote aufgebaut und dabei auch diverse Fördermöglichkeiten für Sprachmittlung geschaffen.

Und nicht zuletzt ist auch das erklärte Vorhaben der Bundesregierung, Sprachmittlung im medizinischen Bereich gesetzlich im SGB V zu regeln, ein Zeichen, das auf ein Umdenken hindeutet. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es umso wichtiger, sich in allen Bereichen des Gemeinwesens für den Abbau von Sprachbarrieren und damit für Zugang und Teilhabe für alle einzusetzen.

¹ <https://www.gfaw-thueringen.de/zusaetzliche-services/dolmetscherleistungen> (letzter Zugriff: 08.06.22).

Quellen

- AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände) (2018):** Soziale Schuldnerberatung. Konzept. https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2018/04/2018_04_03_Konzept-Soziale-Schuldnerberatung-AGSBV.pdf (07.06.22).
- BAA (Bundesagentur für Arbeit) (2021/1):** Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten. Handbuch Interner Dienstbetrieb. Stand: September 2021. https://harald-thome.de/files/pdf/redakteur/Harald_2021/Übersetzungshilfen und Kommunikationshilfen - Sept. 2021.pdf (07.06.22).
- BAA (Bundesagentur für Arbeit) (2021/2):** Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen. § 21 SGB II Mehrbedarfe. https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015861.pdf (07.06.22).
- BAfF (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer) (2018):** Finanzierung von Dolmetscherleistungen bei ambulanter Psychotherapie. https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/08/Arbeitshilfen_-_Sprachmittlung-in-Psychotherapie-und-Beratung.pdf (07.06.22).
- BAfF (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer) (2021):** Finanzierung von Sprachmittlungskosten für Geflüchtete. Aktualisierte Fassung November 2021. https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2021/12/BAfF_Arbeitshilfe_Sprachmittlungskosten_November-2021.pdf (07.06.22).
- BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.) (2021):** Position Paper. Child Language Brokering. https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Kinderdolmetschen_Child_Language_Brokering_2021_EN.pdf (07.06.22).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2019/1):** Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG). <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141632/a9a3cb133d88a68d24a4893a9c385937/gute-kita-vertrag-bund-hessen-data.pdf> (07.06.22).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2019/2):** Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Niedersachsen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG). <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141608/b82bc24ca2bcf26b8626ae4b8a49262a/gute-kita-vertrag-bund-niedersachsen-data.pdf> (07.06.22).
- BMFSFJ / JMD (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Jugendmigrationsdienste) (2021):** Grundsätze zur bundesweiten Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen im Kinder- und Jugendplan des Bundes (III. 4 des KJP in der Fassung vom 29.09.16). https://www.jugendmigrationsdienste.de/fileadmin/media/ueberJMD/JMD-Grundsaeetze_2021-03-31.pdf (07.06.22)
- BMI (Bundesministerium des Innern und für Heimat) (2020):** Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). In: BMI (Bundesministerium des Innern und für Heimat) [Hrsg.]:

Gemeinsames Ministerialblatt 42/2020. ISSN 0939-4729. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Migrationsberatung/mbe-foeri_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (07.06.22).

BPTK / BAfF (Bundespsychotherapeutenkammer / Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer) (2021): Sprachmittlung als Leistung ins SGB V aufnehmen. Für fremdsprachige Patient*innen den Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessern. https://www.ptk-nrw.de/fileadmin/user_upload/downloads/03_themenschwerpunkte/21_04_20_BAfF_BPTK_Positionspapier_Sprachbarrieren_in_der_Gesundheitsversorgung.pdf (07.06.22).

Brodkorb, M. (2016): An die Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden und beruflichen Schulen über die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter sowie die Referatsgruppe 22. Zuziehung von Dolmetschenden und sprachmittelnden Personen zu Schüler- und Elterngesprächen in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin, den 5. August 2016.

BumF / BAfF (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer) (2018): Arbeitshilfe zur Beantragung der Kostenübernahmen von Therapie mit minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen. https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/BumF_BAfF-Arbeitshilfe-Therapie-Jugend.pdf (07.06.22).

Bundesweites Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung (2020): Zur Finanzierung qualitativer Dolmetschleistungen für Menschen mit Behinderung bei medizinischer Behandlung. <https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/wp-content/uploads/sites/3/2020/12/zur-finanzierung-qualitativer-dolmetschleistungen-fuer-menschen-mit-behinderung-bei-medizinischer-behandlung.pdf> (07.06.22).

Deutscher Bundestag (2017/1): Sachstand. Dolmetscher im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung. Anspruch und Kostenübernahme. <https://www.bundestag.de/resource/blob/514142/d03782888dd292a2ed12cffd271d8ecb/wd-9-021-17-pdf-data.pdf> (07.06.22).

Deutscher Bundestag (2017/2): Ausarbeitung. Der Anspruch auf einen Dolmetscher für Flüchtlinge und Migranten. <https://www.bundestag.de/resource/blob/514834/f1cb2782349d2917b580066175c2b38d/WD-3-095-17-pdf-data.pdf> (07.06.22).

DRK (Deutsches Rotes Kreuz e.V.) (2016): Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtsexpertise von Professor Dr. iur. Johannes Münder. https://www.bvkt.de/media/drk_sprachmittlung_kijuhilfe_2016_bf_1.pdf (07.06.22).

Hessischer Flüchtlingsrat / Paritätischer Hessen (2022): PE: Geflüchtete aus der Ukraine: In Hessen fehlen professionelle Beratungsstrukturen. <https://fr-hessen.de/2022/03/14/gefluechtete-aus-der-ukraine-in-hessen-fehlen-professionelle-beratungsstrukturen/> (07.06.22).

Hessischer Landkreistag / Hessischer Städtetag (2020): Anlage 7 zur Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff. SGB VIII (KJHG). Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen. <https://www.afh-giessen.de/wp-content/uploads/sites/2/2021/01/Nebenleistungen-2021.pdf> (07.06.22).

Initiative „Sprachmittlung im Gesundheitswesen“ (2015): Gründungsstatement. http://www.gesundheit-adhoc.de/files/1436799673_cd6106dd.pdf (07.06.22).

- Matzke, M. (2020):** Verschuldung von neu zugewanderten Menschen. In: Sozialmagazin, 5-6 2020, S. 78. Beltz Juventa.
- Möske, M. (2020):** Wie kann Qualität in der Sprachmittlung erreicht werden? – Erfahrungen aus der Praxis. In: Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. [Hrsg.]: Dokumentation der Fachtagung „Nachhaltige und qualitätsorientierte Sprachmittlungsstrukturen: Wie können Bundesländer und Wohlfahrtsverbände dazu beitragen?“.
- Niedersächsisches Kultusministerium (2014):** Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache. RdErl. d. MK v. 1.7.2014 (SVBI 7/2014) – VORIS 22410. <https://www.mk.niedersachsen.de/download/4529> (07.06.22).
- Niedersächsisches Kultusministerium (2019):** Leitfaden zur Erstellung eines „Regionalen Konzeptes“ zur Förderung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich. https://www.mk.niedersachsen.de/download/141328/Leitfaden_zur_Erstellung_eines_Regionalen_Konzeptes.pdf (07.06.22).
- Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2018):** Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter. <https://www.artset.de/wp-content/uploads/Qualitätsentwicklung-in-der-Kinder-und-Jugendhilfe-Modellprojekt-Niedersachsen.pdf> (07.06.22).
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2022):** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung). https://soziales.niedersachsen.de/download/179883/RL_Migrationsberatung_ab_2022.pdf (07.06.22).
- Pape, I. M. (2021):** Argumentationsleitfaden Sprachmittlung. Zur Notwendigkeit von Sprachmittlung im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen und öffentlichen Verwaltungen. Eine Veröffentlichung im Rahmen des SPuK Bund 4 Projektes. Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Osnabrück.
- Pro familia Bundesverband (2019):** Modellprojekt biko – Beratung, Information und Kostenübernahme. Abschlussbericht. https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/biko/biko_Abschlussbericht_barr.pdf (07.06.22).
- Reckers, S. (2020):** Wie kann Qualität in der Sprachmittlung erreicht werden? – Erfahrungen aus der Praxis. In: Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. [Hrsg.]: Dokumentation der Fachtagung „Nachhaltige und qualitätsorientierte Sprachmittlungsstrukturen: Wie können Bundesländer und Wohlfahrtsverbände dazu beitragen?“.
- SPD / Bündnis 90/Die Grünen / FDP [Hrsg.] (2021):** Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). Berlin.
- Wendel, K. (2014):** Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. Förderverein PRO ASYL e. V., Frankfurt am Main. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/04/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_01.pdf (07.06.22).



Herausgegeben von
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Fachbereich Projektentwicklung
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
V.i.S.d.P.: Marika Steinke
E-Mail: msteinke@caritas-os.de
Internet: www.spuk.info

Autorin: Regina Prade
Gestaltung: Sebastian Fries

Stand 08/2022

Die vorliegende Publikation wurde im Rahmen des AMIF-Projektes SPuK Bund 4 erarbeitet.